

KBC BONDS

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

LUXEMBURG

OGAW

Zeichnungen sind nur auf Basis dieses Prospekts gültig, der zusammen mit dem geltenden Jahresbericht und dem jüngsten Halbjahresbericht, sofern dieser aktueller als der Jahresbericht ist, verbreitet wird. Niemand ist berechtigt, andere als die in diesem Prospekt oder einem hierin genannten, dem Publikum zugänglichen Dokument enthaltenen Informationen zu erteilen.

JULI 2009

Allgemeine Bemerkungen

KBC BONDS (die "SICAV") ist eingetragen in das amtliche Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen. Diese Eintragung ist jedoch nicht als Genehmigung des Inhalts des vorliegenden Prospekts oder des von der SICAV gehaltenen Wertpapierportfolios durch eine luxemburgische Behörde zu verstehen. Jede gegenteilige Behauptung ist nicht gestattet und rechtswidrig.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zweck eines Kaufangebots oder zur Verkaufsförderung in Ländern bzw. unter Umständen verwendet werden, die dies nicht gestatten.

Insbesondere wurden die Anteile der SICAV nicht entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Vereinigten Staaten von Amerika über Wertpapiere eingetragen, und diese Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten sowie ihren Hoheitsgebieten, Besitzungen und ihrer Rechtsprechung unterliegenden Gebieten angeboten werden.

Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung.

Jede Auskunft oder Erklärung, die nicht in diesem Prospekt bzw. in den Berichten, die vollwertiger Bestandteil desselben sind, enthalten ist, ist als nicht gestattet anzusehen und mit entsprechender Vorsicht zu behandeln. Die Aushändigung dieses Prospekts sowie das Angebot, die Emission und der Verkauf von Anteilen der SICAV können nicht als Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach Ausgabe des Prospekts betrachtet werden.

Dieser Prospekt wird bei bedeutenden Änderungen, insbesondere bei Auflegung neuer Teilfonds, aktualisiert. Aus diesem Grund wird potenziellen Zeichnern geraten, bei der SICAV wegen eventueller Veröffentlichungen neueren Datums nachzufragen.

Den potenziellen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV wird empfohlen, sich persönlich über die möglichen rechtlichen bzw. steuerlichen Konsequenzen sowie über jegliche Einschränkungen bzw. Vorschriften in Bezug auf die Währungskontrolle, die die Zeichnungen, der Erwerb, der Besitz, die Rücknahme, der Umtausch oder die Übertragung von Anteilen der SICAV kraft der in dem Herkunfts-, Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsland dieser Personen geltenden Gesetze mit sich bringen können, zu informieren.

Dieser Emissionsprospekt ist modular aufgebaut. In dem Basisdokument sind sämtliche notwendigen Informationen über die SICAV und deren rechtlichen Rahmen enthalten. Sämtliche speziell mit einem Teilfonds der SICAV in Verbindung stehenden Informationen sind in den Anhängen aufgeführt.

- **Anhang 1 enthält Angaben zu den Merkmalen der Teilfonds, d. h. die mit der Anlagepolitik verbundenen Informationen, die Modalitäten für Ausgabe und Rücknahme sowie die Gebühren.**
- **Anhang 2 enthält die Zeichnungsformulare.**
- **Die Nachträge bezüglich des Vertriebs der Anteile der SICAV außerhalb von Luxemburg sind in Anhang 3 enthalten.**

Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Prospekts.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bemerkungen	2
1 Allgemeine Informationen	5
1.1 Verwaltungsrat.....	5
1.2 Gesellschaftssitz.....	5
1.3 Verwaltungsgesellschaft.....	5
1.4 Zentralverwaltung.....	5
1.5 Depotbank und Zahlstelle.....	5
1.6 Wirtschaftsprüfer.....	5
1.7 Finanzdienstleister.....	5
2 Die SICAV	6
3 Die Verwaltungsgesellschaft: KBC Asset Management S.A.	7
3.1 Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.....	7
3.2 Direktoren der Verwaltungsgesellschaft.....	7
3.3 Sitz der Verwaltungsgesellschaft.....	7
3.4 Gründungsdatum der Gesellschaft.....	7
3.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital der Gesellschaft.....	7
3.6 Bestellung durch die SICAV und Funktionen der Verwaltungsgesellschaft.....	8
4 Depotbank und Hauptzahlstelle	8
5 Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle	8
6 Anlageziele und -politik	9
6.1 Zulässige Instrumente.....	9
6.2 Eingesetzte Techniken und Instrumente.....	11
6.3 Diversifizierung.....	12
6.4 Beteiligungsgrenzen.....	13
6.5 Abweichungen von der Anlagepolitik.....	13
6.6 Verbote.....	14
7 Anlageziele und -politik der Teilfonds	14
8 Risikokontrolle	14
9 Anteile	16
10 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile	16
10.1 Ausgabe der Anteile.....	17
10.2 Rücknahme von Anteilen.....	18
10.3 Umtausch von Anteilen.....	18
11 Der Nettoinventarwert	19
11.1 Bewertung der Vermögenswerte.....	19
11.2 Bekanntgabe des Nettoinventarwertes.....	20
12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes	20
13 Hauptversammlungen	21
14 Ausschüttungspolitik	21
15 Auflösung	22
16 Geschäftsbericht und Jahres- und Halbjahres-abschlüsse	23
17 Kosten und Ausgaben	23
18 Besteuerung	24
18.1 Besteuerung bei der SICAV.....	24
18.2 Besteuerung der Anteilinhaber.....	24
19 Informationen an die Anteilinhaber	25
19.1 Finanzberichte.....	25
19.2 Verfügbare Dokumente.....	25
Anhang 1 Detaillierte Beschreibung der Teilfonds	26
Einführung.....	26
Anhang 1.1 KBC BONDS INCOME FUND.....	28
Anhang 1.2 KBC BONDS CAPITAL FUND.....	30
Anhang 1.3 KBC BONDS HIGH INTEREST.....	32
Anhang 1.4 KBC BONDS EMERGING MARKETS.....	35
Anhang 1.5 KBC BONDS CORPORATES EURO.....	37
Anhang 1.6 KBC BONDS EURO CANDIDATES.....	39
Anhang 1.7 KBC BONDS CONVERTIBLES.....	41
Anhang 1.8 KBC BONDS INFLATION-LINKED BONDS.....	43
Anhang 1.9 KBC BONDS EUROPE.....	45
Anhang 1.10 KBC BONDS CORPORATES USD.....	47
Anhang 1.11 KBC BONDS HIGH RISK.....	48

Anhang 1.12	KBC BONDS CENTRAL EUROPE	50
Anhang 1.13	KBC BONDS TRIPLEB BONDS EURO	53
Anhang 1.14	KBC BONDS INFLATION-LINKED BONDS USD	56
Anhang 1.15	KBC BONDS ETHICAL EURO	59
Anhang 1.16	KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES	61
Anhang 2	Zeichnungsformular	64
Anhang 3	Nachtrag bezüglich des Vertriebs der Anteile von KBC Bonds außerhalb von Luxemburg	70
Anhang 3.1	Ergänzende Informationen für österreichische Anleger	70
Anhang 3.2	Ergänzende Informationen für Anleger in Deutschland	72

Vereinfachter Verkaufsprospekt

Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS INCOME FUND	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS CAPITAL FUND	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS HIGH INTEREST	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS EMERGING MARKETS	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS CORPORATES EURO	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS EURO CANDIDATES	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS CONVERTIBLES	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS INFLATION – LINKED BONDS	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS EUROPE	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS CORPORATES USD	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS HIGH RISK	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS CENTRAL EUROPE	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS TRIPLEB BONDS EURO	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS INFLATION – LINKED BONDS USD	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC BONDS Ethical Euro	i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Bonds Global Emerging Opportunities	i

1 Allgemeine Informationen

1.1 Verwaltungsrat

Vorsitzender:

Herr Edwin DE BOECK

KBC Asset Management NV, Beauftragter Verwaltungsrat,
2, Avenue du Port, B-1080 Brüssel

Verwaltungsratsmitglieder:

Herr Rafik FISCHER

KBL European Private Bankers SA. Direktor
43, boulevard Royal, L-2955 Luxemburg

Herr Karel DE CUYPER

KBC Asset Management S.A.,
2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Paul PHILLIPS

CENTEA S.A., Beauftragter Verwaltungsrat,
Mechelsesteenweg 180, B-2018 Antwerpen

1.2 Gesellschaftssitz

11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg

1.3 Verwaltungsgesellschaft

KBC Asset Management S.A., 5 Place de la Gare, L-1616 Luxemburg

1.4 Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zentralverwaltung die KREDIETRUST Luxembourg, 11, rue Aldringen, L-2960 Luxemburg beauftragt.

1.5 Depotbank und Zahlstelle

KBL European Private Bankers SA., 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg

1.6 Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young, 7, Parc d'Activité Sydrall, L-5365 Munsbach

1.7 Finanzdienstleister

KBL European Private Bankers SA., 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg

Außerhalb von Luxemburg:

Die Stellen, die mit dem Zahlstellendienst in den Ländern außerhalb von Luxemburg, in denen die Anteile vertrieben werden, beauftragt sind, sind in dem für den Vertrieb der Anteile der SICAV in dem betreffenden Land geltenden Anhang aufgeführt.

2 Die SICAV

KBC BONDS ist eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) nach luxemburgischem Recht. Die Gesellschaft wurde unter dem Namen KB Income Fund am 20. Dezember 1991 auf unbestimmte Zeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen („das Gesetz“) und des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gegründet. Die Gesellschaft unterliegt insbesondere den Bestimmungen von Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie in der Richtlinie des Europäischen Rates vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) in der durch die Richtlinien 107/2001/EG und 108/2001/EG geänderten Fassung, festgelegt.

Die Satzung der SICAV wurde im Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (das "Mémorial") am 15. Februar 1992 veröffentlicht. Diese Satzung wurde geändert durch notarielle Urkunde vom 3. Oktober 1994, veröffentlicht im Mémorial vom 28. Oktober 1994. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch notarielle Urkunde vom 4. November 1998, veröffentlicht im Mémorial vom 25. November 1998. Diese Satzung sowie die gesetzliche Mitteilung über die Ausgabe der Anteile der SICAV wurden in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde durch notarielle Urkunde vom 24. Juni 2004 geändert. Diese Satzung sowie die gesetzliche Mitteilung über die Ausgabe der Anteile der SICAV wurden in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt. Die Satzung wurde zuletzt durch notarielle Urkunde vom 22. November 2005, veröffentlicht im Mémorial vom 1. Februar 2006, geändert. Diese Satzung sowie die gesetzliche Mitteilung über die Ausgabe der Anteile der SICAV wurden in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt.

Diese Dokumente können dort eingesehen werden. Kopien sind auf Anfrage nach Zahlung der Gerichtsgebühren erhältlich.

Die SICAV ist aus der Umwandlung des "Fonds commun de placement" KB Income Fund, der am 26. September 1966 geschaffen wurde, hervorgegangen. Am 3. Oktober 1994 wurde die Struktur von KB Income Fund umgeändert in eine SICAV mit mehreren Teilfonds, während der Name in KB BONDS geändert wurde. Die Anteile von KB Income Fund, die am 3. Oktober 1994 im Umlauf waren, wurden den Anteilen des ersten Teilfonds, "KB BONDS Income Fund", gleichgestellt, und zwar im Verhältnis von einem neuen Anteil KB BONDS Income Fund zu zehn alten Anteilen KB Income Fund.

Ebenfalls am 3. Oktober 1994 hat KB BONDS KB Capital Fund und KB High Interest Fund übernommen. Nach dieser Zusammenlegung hat KB BONDS für die Anteilhaber von KB Capital Fund Anteile eines neuen Teilfonds mit der Bezeichnung KB BONDS Capital Fund und für die Anteilhaber von KB High Interest Fund Anteile eines neuen Teilfonds mit der Bezeichnung KB BONDS High Interest ausgegeben.

Am 4. November 1998 wurde der Name KB BONDS in KBC BONDS umgeändert.

Die SICAV ist im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 39.062 eingetragen.

Der Gesellschaftssitz der SICAV befindet sich in L-1118 Luxemburg, 11, rue Aldringen.

Das Kapital der SICAV ist zu jedem Zeitpunkt gleich dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds und setzt sich aus nennwertlosen und voll eingezahlten Anteilen zusammen. Kapitaländerungen erfolgen rechtswirksam, ohne dass Maßnahmen zur Veröffentlichung und Eintragung in das Handelsregister ergriffen werden müssen, wie dies bei Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei Aktiengesellschaften der Fall ist. Das Mindestkapital ist gleich dem Gegenwert von 1.250.000 EUR. Das Kapital der SICAV wird in EUR angegeben.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Administration und Verwaltung der SICAV und die Kontrolle ihrer Geschäfte sowie für die Bestimmung und Durchführung der Anlagepolitik.

Der Verwaltungsrat kann gemäß Gesetz eine Verwaltungsgesellschaft bestimmen.

Die SICAV hat die KBC Asset Management S.A., Aktiengesellschaft mit Sitz in 5, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg, als Verwaltungsgesellschaft der SICAV nach Kapitel 13 des Gesetzes bestimmt.

3 Die Verwaltungsgesellschaft: KBC Asset Management S.A.

3.1 Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender :

Herr Chris DEFRANCO

KBC Asset Management NV (Belgien), Vorsitzender des Verwaltungsrats, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Verwaltungsratsmitglieder:

Herr Antoon TERMOTE

KBC Asset Management NV (Belgique), Mitglied des Direktionskomitees, 2, Avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Edwin DE BOECK

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Ignace VAN OORTEGEM

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Werner VAN STEEN

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Marc STEVENS

Vitalife , Directeur commercial, 7, boulevard Royal, B.P. 803 -L-2018 Luxemburg

3.2 Direktoren der Verwaltungsgesellschaft

Herr Antoon TERMOTE

KBC Asset Management NV (Belgien), Präsident des Direktionskomitees, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Edwin DE BOECK

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Karel DE CUYPER

KBC Asset Management SA (Luxembourg), Mitglied des Direktionskomitees, 5, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg

3.3 Sitz der Verwaltungsgesellschaft

5, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg

3.4 Gründungsdatum der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Dezember 1999 unter dem Namen KBC Institutionals Gestion SA gegründet. Der Name der Gesellschaft wurde am 10. Februar 2006 in KBC Asset Management S.A. geändert.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde die Genehmigung nach Artikel 77 des Kapitels 13 des Gesetzes von der CSSF mit Wirkung zum 10. Februar 2006 erteilt.

3.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital der Gesellschaft

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf 4.000.000 EUR.

3.6 Bestellung durch die SICAV und Funktionen der Verwaltungsgesellschaft

i) Bestellung der Verwaltungsgesellschaft durch die SICAV

Im Einklang mit dem am 1. Mai 2006 in Kraft getretenen Vertrag hat die SICAV die KBC Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 13 des Gesetzes bestimmt.

ii) Geschäftstätigkeit

(1) Allgemeine

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Gegenstand die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend des Gesetzes und diese Tätigkeit beinhaltet die Geschäftsführung, Verwaltung und den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen wie die SICAV.

(2) Für die SICAV ausgeübten Funktionen

- Portfolioverwaltung
- Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Zentralverwaltung an Kredietrust Luxembourg (s. Ziffer 5 Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle).

- Vertrieb

4 Depotbank und Hauptzahlstelle

KBL European Private Bankers SA, Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz in Luxemburg, 43, boulevard Royal, wurde gemäß dem am 20. Dezember 1991 geschlossenen Vertrag zur Depotbank der SICAV bestimmt. KBL European Private Bankers SA ist ein Bankinstitut nach luxemburgischem Recht, gegründet am 23. Mai 1949. Seit seiner Gründung besteht seine Tätigkeit in Bankgeschäften. Am 31. Dezember 2007 beliefen sich die Eigenmittel (Kapital und Rücklagen) der KBL European Private Bankers SA auf 1.372.871.269 EUR.

Alle Wertpapiere und flüssigen Mittel der SICAV werden der Depotbank anvertraut, die die im Depotbankvertrag vereinbarten Verpflichtungen und Aufgaben erfüllt.

Die Depotbank hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:

- a) der Verkauf, die Emission, die Rücknahme und Einziehung von Anteilen, die durch die SICAV oder im Namen der SICAV durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der SICAV geschehen,
- b) sie bei Geschäften in Verbindung mit den Vermögenswerten der SICAV den entsprechenden Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen erhält,
- c) die Einnahmen der SICAV gemäß der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Usancen im Bankensektor kann die Depotbank auf ihre Verantwortung bestimmte Vermögenswerte der SICAV, die nicht in Luxemburg notiert sind oder gehandelt werden, anderen Instituten anvertrauen. Jede Verfügung bezüglich der Vermögenswerte der SICAV wird von der Depotbank im Auftrag der SICAV durchgeführt. Für diese Leistungen gehen die üblichen Gebühren zu Lasten der SICAV: Eine auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens der SICAV berechnete Gebühr ist monatlich zu zahlen, zuzüglich einer weiteren festen Gebühr pro Transaktion.

KBL European Private Bankers SA fungiert gemäß einem Vertrag vom 3. Oktober 1994 mit der SICAV auch als Zahlstelle.

Die genannten Verträge sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5 Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. als Domizilstelle, Verwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle gemäß den am 1. Mai 2006 in Kraft getretenen Verträgen benannt. Die genannten Verträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder Partei mit einer Frist

von drei Monaten gekündigt werden.

KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. wurde am 16. Februar 1973 in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet. Der Gesellschaftssitz befindet sich in L-2960 Luxemburg, 11, rue Aldringen.

Als Verwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle kann KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. für die Erfüllung aller oder eines Teils ihrer Aufgaben unter eigener Verantwortlichkeit die Dienste der European Fund Administration ("EFA"), Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in Luxemburg, in Anspruch nehmen.

KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. wird von der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden.

Die personenbezogenen Daten des Zeichners und/oder des Vertriebspartners werden von KBL European Private Bankers SA, KREDIETRUST Luxemburg S.A. und der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. ("EFA") verarbeitet, damit die ordnungsgemäße Verwaltung der SICAV sichergestellt ist, die Transaktionen gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Dienstleistungsverträge ausgeführt werden, die eingegangenen Zahlungen richtig zugerechnet werden, die korrekte Zahlung der vereinbarten Honorare gewährleistet ist, der ordentliche Ablauf der Hauptversammlungen sichergestellt ist und ggf. die Zertifikate der Anteilinhaber erstellt werden können. Der Zeichner oder der Vertriebspartner haben ein Zugriffsrecht auf diese Daten zum Zwecke ihrer Änderung, Berichtigung und Aktualisierung.

6 Anlageziele und -politik

Gemäß der Satzung legt der Verwaltungsrat die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest.

Das Hauptziel der SICAV ist das größtmögliche Wachstum des investierten Kapitals unter Anwendung des Prinzips der Risikostreuung.

Der OGAW mit mehreren Teilfonds besitzt den "europäischen Pass", und die Anlagepolitik richtet sich nach Teil I des Gesetzes.

Außer im Hinblick auf Punkt 6.4 und sofern nicht anders festgelegt, gelten die festgelegten Obergrenzen je Teilfonds.

6.1 Zulässige Instrumente

Die Anlagen des OGAW setzen sich ausschließlich aus folgenden Vermögenswerten zusammen:

6.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

6.1.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

6.1.1.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und offenen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden;

6.1.1.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und öffentlichen Markt eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, sofern eine Anlage an diesen Börsen oder Märkten in dem vorliegenden Prospekt vorgesehen ist;

6.1.1.4 neu ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter der Voraussetzung, dass:

- die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und öffentlichen Markt gestellt wird, und vorausgesetzt, die Anlage an diesen Börsen oder Märkten ist in dem vorliegenden Prospekt vorgesehen;
- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erteilt wird

6.1.1.5 Der Verwaltungsrat ist befugt, nach dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % des Vermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, von internationalen öffentlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der

Europäischen Union angehören, oder von einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union begeben oder garantiert werden, anzulegen, sofern diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten.

6.1.2 Anteile von OGA

6.1.2.1 Anteile von OGAW, die nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen sind

6.1.2.2 Anteile von sonstigen OGA im Sinne von Artikel 1, §2, erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder nicht, und zwar unter der Bedingung, dass:

- diese sonstigen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, denen zufolge diese Organismen einer Kontrolle unterliegen, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF der durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrolle gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- der Schutz der Anteilhaber der sonstigen OGA dem Schutz der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
- die Aktivitäten der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Gewinne und der Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglichen;
- der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf

6.1.2.3 Die Anlage eines jeden Teilfonds in Anteile von OGA darf 10% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

6.1.2.4 Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren und nur eine reduzierte Verwaltungsprovision (max. 0,25%) erheben, wenn sie in OGAW und/oder andere Ziel-OGA investiert, die direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft, einer Kontrollgemeinschaft oder einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist.

6.1.3 Einlagen

6.1.3.1 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind

6.1.4 Derivative Instrumente

6.1.4.1 derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den oben stehenden Punkten 6.1.1.1, 6.1.1.2 und 6.1.1.3 genannten geregelten Märkte gehandelt werden;

6.1.4.2 derivative Finanzinstrumente, die auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden (OTC-Derivate"), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 6.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß dem vorliegenden Prospekt investieren darf;
- es sich bei den Kontrahenten der OTC-Derivatgeschäfte um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können

Diese derivativen Instrumente können sowohl zur Absicherung als auch zur Erreichung der Anlageziele eingesetzt werden.

6.1.5 Nicht notierte Geldmarktinstrumente

6.1.5.1 andere Geldmarktinstrumente als solche, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente ebenfalls Vorschriften unterliegt, die den Schutz der Anleger und der Einlagen gewährleisten, und diese Instrumente:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden oder
- von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Titel auf den unter den oben stehenden Punkten 6.1.1.1, 6.1.1.2 oder 6.1.1.3 aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert werden, die einer Aufsicht gemäß den durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die an Aufsichtsvorschriften gebunden ist, die von der CSSF als mindestens genauso streng wie die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Vorschriften erachtet werden oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt

6.1.6 Flüssige Mittel

Der OGAW darf ergänzend flüssige Mittel halten.

6.1.7 Sonstige

6.1.7.1 Der OGAW darf sein Vermögen bis maximal 10 % in anderen als den oben aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

6.1.7.2 Der OGAW darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

6.1.7.3 Der OGAW darf weder Edelmetalle noch Edelmetallzertifikate erwerben.

6.2 Eingesetzte Techniken und Instrumente

6.2.1 Der OGAW ist befugt, unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, für eine effiziente Verwaltung des Portfolios einzusetzen.

Wenn sich diese Transaktionen auf den Einsatz von derivativen Instrumenten beziehen, müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen.

Diese Transaktionen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass sich der OGAW von seinen in dem vorliegenden Prospekt beschriebenen Anlagezielen entfernt.

6.2.2 Der OGAW achtet darauf, dass das mit derivativen Instrumenten verbundene Gesamtrisiko den Nettogesamtwert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die nachfolgenden Absätze.

Der OGAW darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Punkt 6.3.1.5 festgelegten Grenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern die Risiken, denen die Basiswerte ausgesetzt sind, insgesamt die in Punkt 6.3.1 festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn der OGAW in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, werden diese Anlagen nicht notwendigerweise mit den in Punkt 6.3.1 festgelegten Grenzen kumuliert.

Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels zu derivativen Produkten berücksichtigt werden.

6.3 Diversifizierung

6.3.1 Allgemeine Vorschriften

6.3.1.1 Der OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko bei einem OTC-Derivatgeschäft darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eines der in Punkt 6.1.3.1 genannten Kreditinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % des Vermögens.

6.3.1.2 Der Gesamtwert der von dem OGAW gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, in die mehr als 5 % seines Vermögens investiert sind, darf 40 % des Werts seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, sowie für OTC-Derivatgeschäfte mit diesen Instituten.

Ungeachtet der in Punkt 6.3.1.1 festgelegten Einzelgrenzen darf der OGAW:

- keine Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten derselben Einrichtung,
- keine Einlagen bei derselben Einrichtung und/oder
- keine Risiken in Verbindung mit Transaktionen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Instrumenten mit derselben Einrichtung kumulieren,

die 20 % seines Vermögens überschreiten.

6.3.1.3 Die in Punkt 6.3.1.1, erster Satz, genannte Obergrenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaat angehören, begeben oder garantiert werden.

6.3.1.4 Die in Punkt 6.3.1.1, erster Satz genannte Obergrenze kann auf höchstens 25 % bei bestimmten Anleihen angehoben werden, wenn sie von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und per Gesetz einer besonderen behördlichen Kontrolle zum Schutz der Inhaber von Anleihen unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei einem Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Vermögens in die im ersten Absatz genannten Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.

6.3.1.5 Die in den Absätzen 6.3.1.3 und 6.3.1.4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 6.3.1.2 festgelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 6.3.1.1, 6.3.1.2, 6.3.1.3 und 6.3.1.4 festgelegten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen gemäß den Punkten 6.3.1.1, 6.3.1.2, 6.3.1.3 und 6.3.1.4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei demselben Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des OGAW nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein einzelner OGAW darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

6.3.2 Nachbildung eines Index

6.3.2.1 Unbeschadet der in Punkt 6.4 festgelegten Obergrenzen können die in Punkt 6.3.1 angegebenen Obergrenzen auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es sich um Anlagen in Aktien und/oder Anleihen desselben Emittenten handelt und mit der Anlagepolitik des OGAW gemäß seinen Gründungsdokumenten das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

6.3.2.2 Die in Punkt 6.3.2.1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

6.3.3 Abweichungen von dem Diversifizierungsgrundsatz

6.3.3.1 Abweichend von Punkt 6.3.1 kann die CSSF dem OGAW die Genehmigung erteilen, gemäß dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in unterschiedliche Emissionen von Wertpapieren und Geldinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von dessen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union oder von internationalen öffentlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müssen die von dem OGAW gehaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, und die Wertpapiere derselben Emission dürfen 30 % des Gesamtbetrags nicht überschreiten. Der OGAW muss in dem vorliegenden Prospekt ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen öffentlichen Einrichtungen angeben, die die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, in die er mehr als 35 % seines Vermögens anlegen möchte.

6.4 Beteiligungsgrenzen

6.4.1 Die SICAV darf keine mit einem Stimmrecht verbundene Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

6.4.2 Ferner darf ein OGAW nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Anteile desselben Emittenten
- 10 % der Anleihen desselben Emittenten
- 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA
- 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

6.4.3 Die Punkte 6.4.1 und 6.4.2 gelten nicht für:

6.4.3.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

6.4.3.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union begeben oder garantiert werden;

6.4.3.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlichen Einrichtungen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

6.4.3.4 Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats hält, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaats die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaats zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 6.3.1 und 6.3.4 und 6.4.1 und 6.4.2 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Falls die in den Punkten 6.3.1 und 6.3.4 festgelegten Grenzen überschritten werden, finden Punkt 6.5 und Artikel 49 entsprechend Anwendung.

6.4.3.5 Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausüben.

6.5 Abweichungen von der Anlagepolitik

6.5.1 Der OGAW braucht die in diesem Kapitel 6 Anlageziele und -politik genannten Anlagegrenzen bei

der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zu seinem Vermögen gehören, nicht einzuhalten.

Sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird, können neu zugelassene OGAW innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Zulassung von den Punkten 6.3.1, 6.3.2, 6.3.3 und 6.3.4 abweichen.

6.5.2 Überschreitet der OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die in Absatz 6.5.1 vorgegebenen Grenzen, muss sein vorrangiges Ziel bei den von ihm getätigten Verkäufen darin bestehen, dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber Abhilfe zu schaffen.

6.5.3 Für den Fall, dass ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der ein Teilfonds mit seinem Vermögen ausschließlich bei Ansprüchen der Anleger des betreffenden Teilfonds sowie der Gläubiger haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung gemäß den Punkten 6.3.1, 6.3.2 und 6.3.4 als eigenständiger Emittent anzusehen.

6.6 Verbote

6.6.1 Der OGAW darf keine Kredite aufnehmen.

Der OGAW darf jedoch über ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen erwerben.

6.6.2 Abweichend von Punkt 6.6.1 darf der OGAW einen Kredit aufnehmen:

6.6.2.1 in Höhe von 10 % seines Vermögens, wenn es sich um ein vorübergehendes Darlehen handelt;

6.6.2.2 in Höhe von 10 % des Vermögens bei Anlagegesellschaften, sofern es sich um Darlehen handelt, mit dem Immobilienegegenstände erworben werden sollen, die für die unmittelbare Ausübung der Geschäftstätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese und die in Punkt 6.6.2.1 genannten Darlehen insgesamt in keinem Fall 15 % des Vermögens übersteigen.

6.6.3 Ungeachtet der Anwendung der Punkte 6.1 und 6.2 darf der OGAW keine Kredite gewähren und auch keine Bürgschaften für Rechnung Dritter übernehmen. Dieses Verbot schließt nicht aus, dass der OGAW Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige in den Punkten 6.1.2, 6.1.4 und 6.1.5 genannte Finanzinstrumente erwirbt, die nicht vollständig eingezahlt sind.

6.6.4 Der OGAW darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in den Punkten 6.1.2, 6.1.4 und 6.1.5 genannten sonstigen Finanzinstrumenten vornehmen.

7 Anlageziele und -politik der Teilfonds

Die Merkmale der Anlagepolitik der Teilfonds sind in Anhang 1 aufgeführt.

Da das Portfolio der Teilfonds den Schwankungen des Markts und den einer jeden Anlage innewohnenden Risiken unterliegt, kann der Anteilspreis in Folge dessen variieren, weshalb die SICAV die Erreichung ihrer Ziele nicht garantieren kann.

8 Risikokontrolle

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Methode zur Risikoverwaltung an, um jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko und dessen Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil der Portfolios der SICAV kontrollieren und messen zu können: Sie wendet eine Methode an, die eine genaue und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht.

Die angewandte Methode ist des sog. „Commitment Approach“. Bei den Teilfonds, bei denen es sich erforderlich erweist, die Methode „Value at Risk“ anzuwenden, wird diese angewandt. Dies wird für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Die von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführte Risikokontrolle richtet sich nach der Typologie der Risiken und bezieht sich unter anderem auf folgende Risiken:

- Compliance-Risiko: Kontrolle der Anlagebeschränkungen und sonstiger Grenzen, die durch die gesetzlichen Vorschriften vorgeschrieben sind.
- Marktrisiko: Risiko einer Abwärtsentwicklung des Markts oder einer Vermögenskategorie, die sich auf den Kurs und den Wert der Vermögenswerte im Portfolio auswirken kann. In einem

Aktienfonds besteht zum Beispiel das Risiko einer Abwärtsentwicklung des betreffenden Aktienmarkts und bei einem Anleihenfonds des Anleihenmarkts. Dieses Risiko nimmt mit der Volatilität des Markts, an dem der OGA investiert, zu. Ein solcher Markt ist durch große Ertragsschwankungen gekennzeichnet.

- **Kreditrisiko:** Ausfallrisiko in Verbindung mit einem Emittenten oder Kontrahenten und die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Fonds. Dieses Risiko tritt auf, wenn der Fonds in Schuldtitel investiert. Die Bonität der Emittenten wirkt sich ebenfalls auf das Kreditrisiko aus (so ist mit Anlagen bei einem Emittenten mit einem hohen Rating ("investment grade") ein geringeres Kreditrisiko verbunden als bei einem Emittenten, der nur ein mäßiges Rating wie z. B. "speculative grade" aufweist. Veränderungen hinsichtlich der Bonität der Emittenten können sich auch auf das Kreditrisiko auswirken.
- **Abwicklungsrisiko:** Risiko, dass die Abwicklung über ein Zahlungssystem nicht wie vorgesehen stattfindet, weil die Zahlung oder Lieferung durch eine Gegenpartei nicht oder nicht zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfolgt. Dieses Risiko tritt auf, wenn der OGA in Regionen investiert, in denen die Finanzmärkte nicht weit entwickelt sind. In Regionen mit entwickelten Märkten ist dieses Risiko begrenzt.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko, dass eine Position nicht termingerecht zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann. Das bedeutet, dass der OGA seine Vermögenswerte zu einem ungünstigeren Preis verkaufen oder eine Frist überschreiten muss. Dieses Risiko tritt auf, wenn der OGA in Instrumente investiert, für die es keinen oder nur einen beschränkten Markt gibt. Dies ist insbesondere bei Beteiligungen der Fall, die nicht an einer Börse notiert sind, sowie bei direkten Immobilienanlagen. Bei OTC-Derivaten kann es ebenfalls einen Mangel an Liquidität geben.
- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko:** Risiko, dass der Wert einer Anlage von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird. Dieses Risiko tritt nur dann auf, wenn der OGA in Vermögenswerte investiert, die auf eine Währung lauten, deren Entwicklung von derjenigen der Referenzwährung des Teilfonds abweicht. So ist ein Teilfonds, dessen Anteile auf USD lauten, keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt, wenn er in Anleihen oder Aktien investiert, die auf USD lauten. Legt er hingegen in Anleihen oder Aktien an, die auf EUR lauten, setzt er sich einem Wechselkursrisiko aus.
- **Risiko in Verbindung mit der Depotbank:** Risiko eines Verlusts der in Verwahrung gegebenen Vermögenswerte in Folge von Konkurs, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens der Depotbank oder einer Unterdepotbank.
- **Konzentrationsrisiko:** Risiko in Verbindung mit einer starken Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte. Das bedeutet, dass die Entwicklung der Vermögenswerte oder der Märkte einen starken Einfluss auf den Wert des Portfolios des OGA hat. Je stärker das Portfolio des OGA diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist an speziellen Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Themen) höher als bei stark diversifizierten Märkten (weltweite Streuung).
- **Ertragsrisiko:** Renditerisiko, mit dem auch das Risiko verbunden ist, dass je nach Anlageentscheidung der einzelnen OGA sowie durch Fehlen eventueller Bürgschaften Dritter oder auferlegte Beschränkungen schwanken kann. Dieses Risiko richtet sich auch nach dem Marktrisiko und danach, wie aktiv das Portfolio vom Fondsmanager verwaltet wird.
- **Kapitalrisiko:** Kapitalrisiko, einschließlich des Risikos eines Wertverlusts in Folge von Rücknahmen von Anteilen und Gewinnausschüttungen, die über den Erträgen aus den Anlagen liegen. Dieses Risiko kann zum Beispiel durch Techniken zur Verlustbegrenzung sowie zum Schutz oder Erhalt des Kapitals verringert werden.
- **Flexibilitätsrisiko:** Mangel an Flexibilität hinsichtlich des Produkts selbst, einschließlich des Risikos einer vorzeitigen Rücknahme sowie Beschränkungen bezüglich des Wechsels zu anderen Emittenten. Dieses Risiko kann zur Folge haben, dass der OGA zu bestimmten Zeitpunkten die geplanten Transaktionen nicht durchführen kann. Dieses Risiko ist besonders bei OGA relevant, deren Anlagen restriktiven gesetzlichen Vorschriften unterworfen sind.
- **Inflationsrisiko:** Inflationsbedingtes Risiko. Dieses Risiko betrifft zum Beispiel langfristige festverzinsliche Anleihen.
- **Von externen Faktoren abhängendes Risiko:** Unsicherheit hinsichtlich der Veränderung externer Faktoren (wie z. B. die Besteuerung oder gesetzliche Änderungen), die sich auf den Geschäftsbetrieb des OGA auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet und kontrolliert auch das Risikoprofil der Teilfonds, das Risikoprofil des Zielanlegers und die teilfondsspezifischen Risiken, die in den detaillierten Beschreibungen der Teilfonds und im vereinfachten Prospekt beschrieben sind.

9 Anteile

Die SICAV ermöglicht den Anlegern die Wahl zwischen mehreren Teilfonds, die jeweils ein eigenes Anlageziel verfolgen. Jeder Teilfonds stellt eine eigene Vermögensmasse dar, die sich aus den Anteilen der einzelnen Anteilsklassen zusammensetzt. Die SICAV ist folglich eine Gesellschaft mit mehreren Teilfonds.

Sofern der Verwaltungsrat nicht anders entscheidet (was in einem solchen Fall im Prospekt angegeben wäre), kann in jedem Teilfonds ein Anteil auf Wunsch des Anlegers:

- entweder als ausschüttender Anteil, mit dem eine Ausschüttung in Form einer Dividende sowie ein Anspruch auf anteilige Beteiligung an den Jahresergebnissen des Teilfonds, zu dem der Anteil gehört, verbunden ist
- oder als thesaurierender Anteil, bei dem der auf ihn entfallende anteilige Anspruch an den Ergebnissen in dem Teilfonds, zu dem der Anteil gehört, thesauriert wird,

ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb einer jeden Anteilskategorie verschiedene Unterkategorien von Anteilen zu schaffen, die durch eine bestimmte Referenzwährung und Höhe der Gebühren oder sonstige Merkmale, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind, gekennzeichnet sind.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, in einem Teilfonds Unterkategorien von Anteilen auszugeben, sind die diesbezüglichen Angaben in Anhang 1 enthalten.

Bei Dividendenausschüttungen in Verbindung mit den ausschüttenden Anteilen eines Teilfonds verringert sich der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der allen ausschüttenden Anteilen zuzurechnen ist, um den Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden, während der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der allen thesaurierenden Anteilen zuzurechnen ist, zunimmt.

Sämtliche Anteile der SICAV sind unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen frei übertragbar. Die Anteile beinhalten kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht, und jeder Anteil berechtigt auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber, unabhängig vom Teilfonds oder vom Nettoinventarwert, zur Abgabe einer Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt werden.

Die Ausgabe der Anteile der SICAV ist zahlenmäßig nicht beschränkt.

Die Anteile der SICAV werden in Form von Namens- oder Inhaberanteilen ausgegeben.

Die Inhaberanteile werden in Form eines Sammelzertifikats oder durch effektive Inhaberzertifikate ausgegeben.

Inhaberanteile können jederzeit in Namensanteile und umgekehrt umgetauscht werden; die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Anteilseigners.

10 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile

Die Anteile der SICAV werden nicht angeboten, um häufige Transaktionen zu ermöglichen, die das Ziel haben, von kurzfristigen Schwankungen an den betreffenden Märkten zu profitieren. Die SICAV wird nicht zu diesem Zweck geführt und stellt auch kein Instrument dar, das derartige Transaktionen erleichtert. Diese Art von Transaktionen werden als "Market Timing" bezeichnet und können für die Anteilinhaber der SICAV ggf. nachteilige Folgen haben. Aus diesem Grund kann die SICAV jegliche Zeichnungsanträge ablehnen, die sie aus guten Gründen als eine "Market Timing"-Aktivität erachtet, in die Vermögenswerte der SICAV involviert sind.

Die SICAV ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um als "Late Trading" bezeichnete Aktivitäten zu verhindern und sicherzustellen, dass die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zu einem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem der für diese Anträge geltende Nettoinventarwert noch unbekannt ist.

10.1 Ausgabe der Anteile

Der Verwaltungsrat ist in Bezug auf jeden Teilfonds ermächtigt, jederzeit und unbegrenzt ausschüttende und/oder thesaurierende Anteile auszugeben.

Nichtsdestoweniger kann der Verwaltungsrat beschließen, in einem Teilfonds nur ausschüttende Anteile oder nur thesaurierende Anteile auszugeben, was in diesem Fall in dem vorliegenden Prospekt angegeben ist.

Nähere Angaben zur Erstzeichnungsfrist sowie der Zeichnungspreis sind in Anhang 1 aufgeführt.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile eines jeden Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Wert des Nettovermögens pro Anteil zuzüglich einer in Anhang 1 aufgeführten Ausgabegebühr entspricht.

Die Zeichnungsanträge müssen bei der SICAV oder an den Schaltern der von ihr bezeichneten Einrichtungen bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg eingehen. Sie werden, sofern sie angenommen werden, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil am Tag des Eingangs des Antrags ausgeführt (berechnet am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Eingang dieser Anträge auf der Grundlage der Kurse der Basiswerte am Tag des Eingangs des Zeichnungsantrags).

Sofern in diesem Prospekt keine gegenteilige Bestimmung aufgeführt ist, muss der Zeichnungspreis für einen jeden Anteil bei der KBL European Private Bankers SA innerhalb von drei Bankgeschäftstagen in Luxemburg nach dem Tag des Eingangs des Zeichnungsantrags bei der SICAV eingehen.

Die Anteile können je nach Wahl des Anteilinhabers in Form von Namensanteilen oder Inhaberanteilen ausgegeben werden.

Anteilinhabern, die eine namentliche Eintragung in das zu diesem Zweck von der Register- und Transferstelle geführte Register beantragt haben, wird nur auf ihren ausdrücklichen Antrag ein Zertifikat für ihre Anteile ausgestellt. Andernfalls stellt diese Stelle eine Bestätigung über die Eintragung in dieses Register aus.

In Anhang 1 sind die Stückelungen, in denen die Inhabertzertifikate ausgegeben werden, aufgeführt.

Inhaberanteile können jederzeit in Namensanteile oder umgekehrt umgetauscht werden. Die Kosten für einen solchen Umtausch gehen zu Lasten des Anteilinhabers. Wenn ein Inhaber von Namensanteilen wünscht, dass für seine Anteile mehr als ein Zertifikat ausgestellt wird, können die Kosten für die zusätzlichen Zertifikate diesem Anteilinhaber berechnet werden.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Zeichnungsantrag abzulehnen bzw. nur zum Teil zu akzeptieren. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen auszusetzen.

Es wird kein Anteil ausgegeben, wenn die Berechnung des Werts des Nettovermögens der SICAV ausgesetzt wurde. Eine Mitteilung über jegliche Aussetzung dieser Art ergeht an die Personen, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die ausgeführten bzw. ausgesetzten Anträge können während einer solchen Aussetzung durch eine vor der Aufhebung der Aussetzung bei der SICAV eingegangene schriftliche Benachrichtigung zurückgezogen werden. Wurden sie nicht zurückgezogen, so werden sie am ersten Bewertungstag, der dem Ende der Aussetzung folgt, ausgeführt.

Die Anteile der SICAV werden nicht angeboten, um häufige Transaktionen zu ermöglichen, die das Ziel haben, von kurzfristigen Schwankungen an den betreffenden Märkten zu profitieren. Die SICAV wird nicht zu diesem Zweck geführt und stellt auch kein Instrument dar, das derartige Transaktionen erleichtert. Diese Art von Transaktionen werden als "Market Timing" bezeichnet und können für die Anteilinhaber der SICAV ggf. nachteilige Folgen haben. Aus diesem Grund kann die SICAV jegliche Zeichnungsanträge ablehnen, die sie aus guten Gründen als eine "Market Timing"-Aktivität erachtet, in die Vermögenswerte der SICAV involviert sind.

10.2 Rücknahme von Anteilen

Ein Anteilinhaber, der seine Anteile ganz oder teilweise zurücknehmen lassen möchte, kann jederzeit deren Rücknahme schriftlich beim Sitz der SICAV oder an einem Schalter eines von der SICAV bestimmten Instituts beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, den Namen des entsprechenden Teilfonds, ob es sich um ausschüttende oder thesaurierende Anteile handelt, bei Namensanteilen den Namen, auf den sie eingetragen sind, und Angaben über die Person, an die der Rücknahmepreis zu zahlen ist, enthalten.

Bei Inhaberanteilen sind dem Antrag die Zertifikate, sofern ausgegeben, sowie alle nicht fälligen Zinsscheine beizufügen.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr. Der in Anhang 1 aufgeführte Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wird vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine dem Jahresbericht beigefügte Mitteilung informiert.

Die Rücknahmeanträge müssen bei der SICAV oder an den Schaltern der von ihr bezeichneten Einrichtungen bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg eingehen. Sie werden, sofern sie angenommen werden, auf der Grundlage Nettoinventarwertes pro Anteil am Tag des Eingangs des Antrags ausgeführt (berechnet am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Eingang dieser Anträge auf der Grundlage der Kurse der Basiswerte am Tag des Eingangs des Rücknahmeantrags).

Falls der Antrag an einem Bankgeschäftstag nach 17:00 Uhr eingeht, wird seine Bearbeitung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg verschoben.

Der Preis für die zurückgenommenen Anteile wird spätestens drei Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Antragszugang gezahlt, unter der Voraussetzung, dass die Anteilszertifikate, falls ausgegeben, zurückgegeben wurden. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des Anteilinhabers oder durch einen Scheck, der auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers an die von ihm angegebene Adresse geschickt wird.

Der Rücknahmepreis der von der SICAV zurückgenommenen Anteile kann höher oder niedriger als der vom Anteilinhaber gezahlte Kaufpreis sein, je nachdem, ob der Wert des Nettovermögens pro Anteil der SICAV gestiegen bzw. gefallen ist. Das Recht auf Rücknahme wird vorübergehend aufgehoben, wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil ausgesetzt wurde.

Dies wird jedem Anteilinhaber bei Beantragung der Rücknahme mitgeteilt. Jeder so zurückgestellte Antrag auf Rücknahme kann durch eine schriftliche Mitteilung, die der SICAV vor Aussetzungsende zugehen muss, widerrufen werden. Falls kein Widerruf erfolgt, werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach Aussetzungsende zurückgenommen.

Die zurückgenommenen Anteile werden entwertet. Der Rücknahmepreis der Anteile wird in der Währung, in der der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds berechnet wird, gezahlt.

10.3 Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds beantragen, und dies auf der Basis eines Preises, der dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht und in Anhang 1 angegeben ist.

Wenn innerhalb eines oder mehrerer Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden und im Umlauf sind, haben die Inhaber ausschüttender Anteile das Recht, diese ganz oder teilweise in thesaurierende Anteile umzutauschen und umgekehrt. Dieser Umtausch erfolgt auf der Grundlage eines Preises, der den jeweiligen Nettoinventarwerten am Tag des Eingangs des Umtauschantrags entspricht (berechnet am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Eingang dieser Anträge auf der Grundlage der Kurse der Basiswerte am Tag des Eingangs des Umtauschantrags), und zwar sowohl bei einem Umtausch innerhalb eines Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen.

Der Umtausch ist schriftlich bei der SICAV zu beantragen, unter Angabe der Anzahl und der Form der umzutauschenden Anteile. Darüber hinaus ist anzugeben, ob die Anteile des neuen Teilfonds ausschüttende oder kapitalisierende Anteile, Namensanteile oder Inhaberanteile sein sollen. Der Anteilinhaber muss die Adresse angeben, an die die Zahlung eines eventuellen Saldos aus dem Umtausch gehen soll. Dem Umtauschantrag sind die alten Anteilszertifikate, sofern ausgegeben, beizufügen. Der Antrag muss der SICAV oder an den Schaltern der von ihr bestimmten Institute bis spätestens 17:00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg zugehen.

Der Umtausch wird nach denselben Regeln wie bei der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen durchgeführt.

Die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

wobei:

- A: Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds (ausschüttende oder thesaurierende Anteile)
- B: Anzahl der Anteile des alten Teilfonds, die umgetauscht werden sollen (ausschüttende oder thesaurierende Anteile)
- C: am Tag des Eingangs des Umtauschantrags geltender Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile des alten Teilfonds (ausschüttende oder thesaurierende Anteile)
- D: am Tag des Umtauschs geltender Wechselkurs der Währungen der beiden Anteilklassen
- E: am Tag des Eingangs des Umtauschantrags geltender Nettoinventarwert der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds (ausschüttende oder thesaurierende Anteile)

Ein Umtausch von Anteilen erfolgt nicht, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes eines der betroffenen Teilfonds ausgesetzt wurde.

11 Der Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (NIW), der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis pro Anteil jedes Teilfonds der SICAV wird an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag in der Währung des Teilfonds auf der Grundlage der letztverfügbaren Kurse an den Märkten, an denen die Vermögenswerte der SICAV gehandelt werden, berechnet.

Der Nettoinventarwert wird berechnet, indem der Wert des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds geteilt und der Betrag jedes Anteils auf das nächste volle Hundertstel der Währung dieses Teilfonds gerundet wird. In jedem Teilfonds, in dem ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der Nettoinventarwert jedes ausschüttenden Anteils und jedes thesaurierenden Anteils bestimmt.

Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds der SICAV entspricht satzungsgemäß der Differenz zwischen den Aktiva und Passiva dieses Teilfonds der SICAV. Zur Bestimmung des Nettovermögens werden die Einnahmen und Ausgaben täglich verbucht.

Gegenüber Dritten tritt die SICAV als eine einzige Rechtseinheit auf, und alle Verpflichtungen binden die SICAV als Ganzes, unabhängig davon, welchem Teilfonds die betreffenden Schulden zuzurechnen sind, es sei denn, mit den Gläubigern wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit betrachtet.

Die nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Kosten werden den verschiedenen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, soweit die Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.

11.1 Bewertung der Vermögenswerte

Der Wert des Vermögens jedes Teilfonds wird folgendermaßen bestimmt:

11.1.1 Der Wert von Barmitteln und Einlagen, Wechseln und Sichtwechseln, Forderungen, vorausgezählten Aufwendungen, Dividenden und Zinsen, die bereits angekündigt wurden oder fällig sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, ist gleich dem Nominalwert dieser Vermögenswerte, es sei denn, der Eingang dieser Beträge erscheint unwahrscheinlich; in letzterem Fall wird der Wert durch Abzug eines bestimmten Betrags festgelegt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte angemessen widerspiegelt.

- 11.1.2 Der Wert von an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten richtet sich nach dem letztbekannten Kurs, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ.
- 11.1.3 Der Wert von an einem anderen geregelten Markt gehandelten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wird aufgrund des letztverfügbaren Kurses bestimmt.
- 11.1.4 Bei am Bewertungstag im Portfolio befindlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sind, und bei an einer Börse oder einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten deren Kurs gemäß den Unterpunkten 11.1.2 bzw. 11.1.3 nicht dem tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entspricht, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu schätzen ist.
- 11.1.5 Optionen und Futures werden mit dem letztbekannten Kurs an den Wertpapierbörsen bzw. den geregelten Märkten bewertet.
- 11.1.6 Zinsswaps werden zu den letztbekannten Zinssätzen an den Märkten, an denen diese Kontrakte abgeschlossen wurden, bewertet.
- 11.1.7 Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr können auf die folgende Art und Weise bewertet werden (lineare Bewertung): Der Bewertungskurs für diese Anlagen wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite sukzessive an den Rücknahmekurs angeglichen. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der Geldmarktinstrumente an die neuen Marktrenditen angepasst.
- 11.1.8 Die Bewertung der OGAW und sonstigen OGA erfolgt auf der Grundlage des letztverfügbaren Inventarwerts der zugrunde liegenden OGAW und sonstigen OGA.
- 11.1.9 Falls aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung anhand der vorhergehenden Regeln nicht durchführbar oder nicht hinreichend exakt ist, werden andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien angewendet, um eine angemessene Wertbestimmung zu ermöglichen.

OTC-Derivate müssen Gegenstand einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis sein und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als der des betreffenden Teilfonds ausgedrückt sind, werden anhand des an dem entsprechenden Geschäftstag geltenden Wechselkurses oder anhand des in den Terminkontrakten vorgesehenen Wechselkurses in die Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds (ausschüttende und thesaurierende Anteile) sowie deren Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis können an jedem Bankgeschäftstag am Gesellschaftssitz der SICAV erfragt werden.

11.2 Bekanntgabe des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilskategorie sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Gesellschaftssitz der SICAV bekanntgegeben. Diese Angaben können darüber hinaus in jeder vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung veröffentlicht werden.

12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch auszusetzen:

- 12.1 während eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte oder eine der Hauptbörsen, an denen ein beträchtlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds der SICAV notiert ist, geschlossen ist, abgesehen von den üblichen Feiertagen, oder während eines Zeitraums, in dem der dortige Handel bedeutenden Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde;
- 12.2 im Fall einer Notsituation, in der die SICAV nicht wie üblich über die Vermögenswerte eines Teilfonds verfügen bzw. diese nicht exakt bewerten kann;

- 12.3 wenn die Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Kurses oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder des Marktpreises der Vermögenswerte an einer Börse genutzt werden, außer Betrieb sind;
- 12.4 wenn die SICAV nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Zahlungen in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, oder wenn ein Transfer von Geldern bei der Veräußerung oder beim Erwerb von Anlagen oder Zahlungen in Folge der Rücknahme von Anteilen nach dem Urteil der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- 12.5 vom Zeitpunkt der Einberufung einer Versammlung an, auf der die Auflösung der SICAV vorgeschlagen werden soll;
- 12.6 vom Zeitpunkt des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Auflösung eines Teilfonds an;
- 12.7 bei einem Ausfall der EDV-Anlagen, durch den die Berechnung des Nettoinventarwertes unmöglich wird.

Eine entsprechende Aussetzung wird im "D'Wort" und jeder anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung veröffentlicht und den Anteilhabern, die eine Rücknahme oder einen Umtausch beantragt haben, zum Zeitpunkt der endgültigen Antragsstellung von der SICAV mitgeteilt. Eine einen Teilfonds betreffende Aussetzung hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Teilfonds.

13 Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV findet im Gesellschaftssitz der SICAV in Luxemburg am zweiten Mittwoch im Dezember um 15:00 Uhr statt. Falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, findet die Versammlung am darauf folgenden Geschäftstag statt.

Mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung wird eine Einladung an die Inhaber von Namensanteilen an die im Register der Anteilhaber aufgeführte Adresse geschickt. Diese Einladung enthält Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die Vorschriften der luxemburgischen Gesetze über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitserfordernisse.

Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, werden Mitteilungen im Mémorial, im "D'Wort" und in jeweils einer Zeitung in den Ländern, in denen die Anteile der SICAV öffentlich angeboten werden, veröffentlicht.

Die bezüglich Einladung, Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit bei den Hauptversammlungen geltenden Erfordernisse sind in den Artikeln 67, 67-1 und 70 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 des Großherzogtums Luxemburg festgelegt.

Die bei einer Hauptversammlung gefassten Beschlüsse gelten für alle Anteilhaber der Gesellschaft, unabhängig von dem Teilfonds, zu dem sie gehören. Für den Fall, dass die zu treffenden Beschlüsse ausschließlich die Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds betreffen, sind diese Beschlüsse von einer Versammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds zu fassen. Die Erfordernisse für die Durchführung einer solchen Versammlung sind dieselben wie im vorstehenden Absatz aufgeführt.

14 Ausschüttungspolitik

Die Hauptversammlung der Anteilhaber legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds sowohl für die ausschüttenden Anteile als auch für die thesaurierenden Anteile fest, wie der Jahresüberschuss aus den Anlagen verwendet werden soll. Die Ausschüttung einer Dividende erfolgt ungeachtet realisierter oder nicht realisierter Wertgewinne oder -verluste. Darüber hinaus können die Dividenden eine Kapitalausschüttung beinhalten, unter der Voraussetzung, dass das Nettovermögen der SICAV nach Ausschüttung über dem Mindestkapital von 1.250.000 EUR liegt.

Die jährlichen Nettoeinnahmen aus Anlagen jedes einzelnen Teilfonds werden also auf die Gesamtzahl der ausschüttenden Anteile und die Gesamtzahl der thesaurierenden Anteile anteilig zu dem Nettovermögen, das der Kategorie entspricht, zu der die betreffenden Anteile gehören, verteilt.

Der Teil der jährlichen Nettoeinnahmen, der auf die ausschüttenden Anteile entfällt, kann in Form von Bardividenden an die Anteilhaber ausgeschüttet werden.

Der Teil der jährlichen Nettoeinnahmen, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird in dem jeweiligen Teilfonds, der dieser Anteilklasse entspricht, zugunsten der thesaurierenden Anteile

thesauriert.

Jeder Vorschlag zur Ausschüttung von Dividenden auf ausschüttende Anteile eines Teilfonds muss durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilhaber dieser Anteilsklasse genehmigt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Zwischendividende auf die ausschüttenden Anteile eines Teilfonds auszuschütten.

Die Dividenden werden in der Währung des jeweiligen Teilfonds oder auf Beschluss der Versammlung der Anteilhaber in einer anderen Währung zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Ort ausgezahlt. Der Verwaltungsrat legt den für die Umrechnung der Dividenden in die Auszahlungswährung geltenden Wechselkurs fest.

Die Dividendenankündigungen sowie der Name der Zahlstelle werden im "D'Wort" sowie jeder anderen Zeitung, die der Verwaltungsrat benennt, veröffentlicht.

Jede Dividende, die nicht innerhalb von zehn Jahren nach Zuteilung vom Eigentümer eingefordert wird, fällt an den jeweiligen Teilfonds zurück. Auf eine von der SICAV für den Eigentümer verwahrte Dividende werden keine Zinsen gezahlt.

15 Auflösung

Die Auflösung der SICAV erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

Falls das Kapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestkapitals liegt, haben die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorzuschlagen, wobei keine Anwesenheitsquote vorgeschrieben ist und die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile erfolgt.

Falls das Kapital der SICAV unter einem Viertel des Mindestkapitals liegt, haben die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorzuschlagen, wobei keine Anwesenheitsquote vorgeschrieben ist; die Auflösung kann durch die Anteilhaber, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

Die Einberufung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals beträgt, stattfindet. Daneben kann die SICAV durch eine Hauptversammlung, die wie in der Satzung vorgeschrieben in dieser Angelegenheit beschließt, aufgelöst werden.

Der Beschluss der Hauptversammlung oder des Gerichts, das die Auflösung und Liquidation der SICAV anordnet, wird im Mémorial und drei weiteren Zeitungen mit einer angemessenen Verbreitung, wovon mindestens eine luxemburgisch sein muss, bekanntgemacht. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Initiative des bzw. der Liquidatoren.

Im Fall der Auflösung der SICAV erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt werden, die diese Auflösung beschlossen hat. Diese Hauptversammlung legt auch deren Befugnisse und Vergütung fest. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren auf die Anteilhaber der Teilfonds anteilig zu der von ihnen gehaltenen Anzahl an ausschüttenden und/oder thesaurierenden Anteilen dieses Teilfonds verteilt.

Die bei Abschluss der Liquidation von den Anteilhabern nicht eingeforderten Beträge werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg verwahrt. Falls sie nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist (30 Jahre) eingefordert werden, kann kein Anspruch mehr auf die Beträge geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in folgenden Fällen die Auflösung eines Teilfonds vorschlagen:

- falls das Nettovermögen eines oder mehrerer Teilfonds auf ein Volumen sinkt, mit dem keine effiziente Verwaltung mehr möglich ist;
- falls sich die wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen verändert haben.

Der Liquidationsbeschluss ist nach den geltenden Vorschriften für Veröffentlichungen bekannt zu machen. Dabei sind insbesondere die Gründe sowie die Durchführungsmodalitäten der Liquidation genauer darzulegen.

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses des Verwaltungsrats kann die SICAV bis zur Ausführung des Liquidationsbeschlusses weitere Anteile des Teilfonds zurücknehmen, dessen Liquidation

beschlossen wurde. Die Gesellschaft hat die Rücknahmen auf der Grundlage des Nettoinventarwertes durchzuführen, in dem die Liquidationskosten berücksichtigt sind, jedoch ohne Abzug einer Rücknahmegebühr oder sonstiger Abzüge. Die aktivierten Einführungskosten sind von dem betreffenden Teilfonds vollständig abzuschreiben, sobald der Liquidationsbeschluss gefasst wurde.

Die bei Abschluss der Liquidation des oder der Teilfonds nicht verteilten Vermögenswerte können während eines Zeitraums von maximal 6 Monaten nach Abschluss der Liquidation bei der Depotbank in Verwahrung gegeben werden. Danach sind die Vermögenswerte bei der Caisse des Consignations für den Berechtigten zu hinterlegen.

Unter den im vorstehenden Absatz genannten Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds zu schließen, indem dessen Vermögen in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft eingebracht wird oder indem er mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der Teil 1 des Gesetzes unterliegt, zusammengelegt wird. Daneben kann der Verwaltungsrat eine solche Zusammenlegung beschließen, wenn dies im Interesse aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds ist. Dieser Beschluss wird auf die im vorstehenden Absatz beschriebene Weise veröffentlicht, zusammen mit Informationen über den übernehmenden Teilfonds bzw. den anderen Organismus für gemeinsame Anlagen.

Diese Bekanntgabe hat einen Monat vor Inkrafttreten der Zusammenlegung zu erfolgen, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, vorher die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile ohne Rücknahmegebühr zu beantragen. Der Zusammenlegungsbeschluss ist für alle Anteilhaber rechtsverbindlich, die innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nicht die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben.

Im Fall einer Zusammenlegung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen vom Typ "Fonds commun de placement" ist die Zusammenlegung nur für die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds rechtsverbindlich, die der Zusammenlegung ausdrücklich zugestimmt haben.

Ein Beschluss zur Liquidation oder Zusammenlegung eines Teilfonds unter den Voraussetzungen und auf die Art und Weise wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben kann auch durch eine Versammlung der Anteilhaber des zu liquidierenden bzw. zusammenzulegenden Teilfonds gefasst werden. Dabei ist kein Quorum erforderlich, und der Liquidations- bzw. Zusammenlegungsbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst.

Die Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur mit einstimmiger Zustimmung aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder unter der Bedingung, dass nur die Anteilhaber, die die Transaktion bewilligt haben, übernommen werden, möglich.

16 Geschäftsbericht und Jahres- und Halbjahresabschlüsse

Die sich auf das vorhergehende Geschäftsjahr beziehenden und vom Wirtschaftsprüfer testierten Berichte für die Anteilhaber stehen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung am Sitz der SICAV zur Verfügung und werden an die Inhaber von Namensanteilen an die im Register der Anteilhaber geführte Adresse geschickt. Die nicht testierten Halbjahresberichte sind ebenfalls am Gesellschaftssitz verfügbar und werden an die Inhaber von Namensanteilen verschickt. Das Geschäftsjahr der SICAV beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

Die Abschlüsse der SICAV werden in EUR erstellt. Die Abschlüsse von Teilfonds, die auf andere Währungen lauten, werden in EUR umgerechnet und so bei der Erstellung der Abschlüsse der SICAV berücksichtigt.

17 Kosten und Ausgaben

Die SICAV übernimmt alle ihre Betriebskosten (einschließlich der Vergütungen und bestimmter Unkosten der Verwaltungsratsmitglieder, der Verwahrstelle und ihrer Korrespondenten, der Verwaltungsgesellschaft, des Wirtschaftsprüfers und der Rechtsberater sowie die Kosten für den Druck und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, des vorliegenden Prospekts und der Anteilszertifikate) sowie die Maklerprovisionen, die von der SICAV zu zahlenden Steuern und die Kosten für die Eintragung der SICAV bei den Behörden und deren Verlängerung.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als separate Einheit behandelt.

Die Ansprüche der Gläubiger eines Teilfonds oder Ansprüche, die sich aus der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Auflösung eines Teilfonds ergeben, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Ein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen nur für Ansprüche von Gläubigern, deren Ansprüche in Verbindung mit der Gründung, dem Geschäftsbetrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind.

18 Besteuerung

18.1 Besteuerung bei der SICAV

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Ertragsteuer. Die von der SICAV ausgeschütteten Dividenden werden mit keiner luxemburgischen Quellensteuer belastet. Dagegen unterliegt die SICAV einer jährlichen Kapitalsteuer ("Taxe d'abonnement") in Höhe von 0,05 %, berechnet auf den Wert des Nettovermögens der SICAV.

Diese Steuer, die auf das Nettovermögen der SICAV am Ende jedes Quartals berechnet wird, ist vierteljährlich zu zahlen. In Luxemburg wird die Ausgabe von Anteilen der SICAV, abgesehen von der einmaligen Steuer in Höhe von 1.250 EUR bei der Gründung der Gesellschaft, nicht besteuert.

Gemäß dem Gesetz und der gegenwärtigen Praxis wird keine Steuer auf die vom Vermögen der SICAV realisierten Wertzuwächse erhoben. Es wird nicht damit gerechnet, dass die SICAV wegen einer Anlage ihres Vermögens in anderen Ländern eine Wertzuwachssteuer zahlen muss.

Erträge der SICAV in Form von Dividenden und Zinsen aus anderen Ländern als Luxemburg können im Ursprungsland einer Quellensteuer zu verschiedenen Steuersätzen unterliegen; diese Quellensteuern sind in der Regel nicht erstattungsfähig.

18.2 Besteuerung der Anteilinhaber

Die von der SICAV vorgenommenen Ausschüttungen sowie die Erträge, Dividenden, sonstigen Ausschüttungen und Wertzuwächse, die von einem Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg oder im Ausland vereinnahmt bzw. realisiert wurden, unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Besteuerung gebietsansässiger Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen können Kapitalgewinne eines Anteilinhabers – einer Privatperson mit Wohnsitz in Luxemburg, die direkt oder indirekt mehr als 10 % des Kapitals der SICAV oder eines Teilfonds hält oder gehalten hat bzw. die Anteile sechs Monate oder weniger vor Übertragung eines Anteils hält –, Dividenden, die von einem Anteilinhaber bezogen werden, und Erlöse, die von einer ansässigen Rechtsperson erzielt bzw. bezogen werden, einer luxemburgischen Steuer unterliegen, sofern weder ein Steuerfreibetrag noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

Ebenso unterliegen gebietsansässige Anteilinhaber einer Vermögensteuer in Luxemburg, einer Steuer auf in Luxemburg erfolgte Schenkungen sowie der Erbschaftssteuer.

Besteuerung nicht gebietsansässiger Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen können ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber – der direkt oder indirekt mehr als 10 % des Kapitals der SICAV oder eines Teilfonds der SICAV hält oder gehalten hat – oder ein Anteilinhaber mit ständiger Geschäftsniederlassung in Luxemburg, mit der der Anteil verbunden ist, einer luxemburgischen Steuer unterliegen, sofern weder ein Steuerabkommen für eine Steuerbegrenzung in Luxemburg noch ein Steuerfreibetrag noch eine Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilhaber unterliegen weder der Vermögensteuer in Luxemburg noch einer Steuer auf nicht in Luxemburg erfolgte Schenkungen noch einer Erbschaftssteuer.

Erträge, die von einer in einem EU-Land oder in einem bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebiet ansässigen Privatperson bezogen werden, können je nach Anlagestrategie des Teilfonds der SICAV, in dem der Anteilhaber Anteile hält, in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen fallen und einer Quellensteuer in Höhe von 15 % unterliegen (20 % ab 1. Juli 2008 und 35 % ab 1. Juli 2011).

Ebenso kann der Anteilhaber einer Besteuerung in seinem Wohnsitzland unterliegen, und zwar gemäß den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die in ihrem jeweiligen Wohnsitzland geltenden Steuerpflichten zu informieren.

Die Angaben im Abschnitt "Besteuerung" basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden gesetzlichen Vorschriften, die geändert werden können. Potenzielle Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass hier nicht alle steuerlichen Aspekte behandelt wurden, die für Personen, die Anteile der SICAV zeichnen möchten, relevant sind. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, der Übertragung und der Veräußerung der Anteile im Land ihrer Herkunft, der Erfüllung, des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts geltenden Gesetze und Vorschriften zu informieren und sich beraten zu lassen.

19 Informationen an die Anteilhaber

19.1 Finanzberichte

Die Finanzberichte werden in den Ländern, in denen Anteile der SICAV vertrieben werden, veröffentlicht, und für Luxemburg im "D'Wort".

19.2 Verfügbare Dokumente

Die Satzung und die Finanzberichte der SICAV sind kostenlos am Gesellschaftssitz der SICAV erhältlich.

Außerdem können folgende Dokumente am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden:

- Vertrag mit der Domizilstelle;
- Vertrag über die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft;
- Vertrag mit der Depotbank;
- Vertrag mit der Zahlstelle.

Anhang 1 Detaillierte Beschreibung der Teilfonds

Einführung

Allgemeine Bemerkungen

Die Satzung verleiht dem Verwaltungsrat die Befugnis, für jeden Teilfonds die Anlagepolitik für das Gesellschaftsvermögen festzulegen.

Das wesentliche Ziel der SICAV besteht darin, ihren Anteilhabern die Möglichkeit der Anlage in ein Anlageinstrument zu bieten, das auf die Wertsteigerung des in verschiedenen Wertpapieren angelegten Kapitals ausgerichtet ist, und gemäß dem Prinzip der Risikostreuung eine möglichst hohe Wertsteigerung des angelegten Kapitals zu erreichen.

Jeder Teilfonds kann innerhalb der in Kapitel 6 Anlageziele und -politik festgelegten Grenzen derivative Produkte zur Absicherung und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. So kann jeder Teilfonds auf notierte oder nicht notierte derivative Produkte zurückgreifen, um seine Anlageziele zu erreichen. Dabei kann es sich um Terminkontrakte, Optionen und Swaps auf Wertpapiere, Indizes, Devisen oder Zinssätze oder um sonstige Geschäfte mit derivativen Produkten handeln. Geschäfte mit nicht notierten Derivaten werden nur mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Solche Derivate können auch zum Schutz der Vermögenswerte vor Wechselkursschwankungen eingesetzt werden. Jeder Teilfonds bemüht sich, Geschäfte zu tätigen, die so zielgerichtet wie möglich sind, und dies unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der Satzung. Wie in Kapitel 8 Risikokontrolle beschrieben, wendet KBC Asset Management als Risikomanager eine Methode zur Risikoverwaltung an, die es ihm ermöglicht, jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko und dessen Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios kontrollieren und messen zu können. Diese Methode ermöglicht eine genaue und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate.

Liste der Teilfonds

Gegenwärtig werden Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

- Anhang 1.1 KBC BONDS INCOME FUND
- Anhang 1.2 KBC BONDS CAPITAL FUND
- Anhang 1.3 KBC BONDS HIGH INTEREST
- Anhang 1.4 KBC BONDS EMERGING MARKETS
- Anhang 1.5 KBC BONDS CORPORATES EURO
- Annexe 1.5 KBC BONDS EURO CANDIDATES
- Anhang 1.7 KBC BONDS EURO CONVERTIBLES
- Anhang 1.8 KBC BONDS INFLATION-LINKED BONDS
- Annexe 1.9 KBC BONDS EUROPE
- Anhang 1.10 KBC BONDS CORPORATES USD
- Anhang 1.11 KBC BONDS CENTRAL EUROPE
- Anhang 1.16 KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES

Außerdem sieht die SICAV folgende Teilfonds vor:

- Anhang 1.10 KBC BONDS HIGH RISK
- Anhang 1.12 KBC BONDS TRIPLEB BONDS EURO
- Anhang 1.13 KBC BONDS INFLATION-LINKED BONDS USD
- Anhang 1.14 KBC BONDS ETHICAL EURO

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung dieser Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird der Prospekt um die notwendigen Informationen ergänzt.

Der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung jederzeit beschließen, Anteile anderer Teilfonds auszugeben, deren Anlageziele sich von denen bereits aufgelegter Teilfonds unterscheiden.

Außerdem kann der Verwaltungsrat bestimmte Teilfonds schließen, wobei die Anleger in einem solchen Fall über die Presse informiert werden und der Prospekt aktualisiert wird.

Werden auf diese Weise neue Teilfonds aufgelegt, muss der Prospekt aktualisiert und durch detaillierte Informationen zu diesen neuen Teilfonds ergänzt werden.

Anhang 1.1 KBC BONDS INCOME FUND

1.1.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Teilfonds werden in auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen angelegt.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Das Hauptziel des Teilfonds besteht darin, seinen Anteilhabern einen hohen Ertrag sowie Wertsteigerungschancen zu bieten, wobei nach dem Prinzip der Anlagenselektion und dem Prinzip einer breiten Risikostreuung verfahren wird.

Der Teilfonds beabsichtigt, die oben genannten Ziele durch Wahl des richtigen Anlagezeitpunkts und durch eine vorübergehende Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos optimal zu verwirklichen.

Ein zusätzlicher Vorteil für den Anleger besteht darin, dass der Teilfonds an Anleihenmärkten anlegen kann, die für Privatanleger nur schwer oder gar nicht zugänglich sind.

Der Teilfonds richtet sich daher an Anleger, die für ihre Anlagen in Anleihen ein gutes Ergebnis und eine gute Streuung zur Risikobeschränkung anstreben.

Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.1.2 Risikoprofil

1.1.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keines

Zinsrisiko: hoch

1.1.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt.

1.1.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Dieser Teilfonds gibt nur ausschüttende Anteile aus.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 10 und 100 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Anhang 1.2 KBC BONDS CAPITAL FUND

1.2.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Teilfonds werden in auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen angelegt.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Das Hauptziel des Teilfonds besteht darin, seinen Anteilhabern einen hohen Ertrag sowie Wertsteigerungschancen zu bieten, wobei nach dem Prinzip der Anlagenselektion und dem Prinzip einer breiten Risikostreuung verfahren wird.

Der Teilfonds beabsichtigt, die oben genannten Ziele durch Wahl des richtigen Anlagezeitpunkts und durch eine vorübergehende Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos optimal zu verwirklichen.

Ein zusätzlicher Vorteil für den Anleger besteht darin, dass der Teilfonds an Anleihenmärkten anlegen kann, die für Privatanleger nur schwer oder gar nicht zugänglich sind.

Der Teilfonds richtet sich daher an Anleger, die für ihre Anlagen in Anleihen ein gutes Ergebnis und eine gute Streuung zur Risikobeschränkung anstreben.

Der Teilfonds gibt nur thesaurierende Anteile aus. Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.2.2 Risikoprofil

1.2.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: hoch

1.2.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt.

1.2.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Dieser Teilfonds gibt nur thesaurierende Anteile aus. Der Verwaltungsrat kann jedoch jederzeit beschließen, wieder ausschüttende Anteile auszugeben. Gegenwärtig sind noch ausschüttende Anteile des KBC BONDS Capital Fund im Umlauf. Dennoch gibt der KBC BONDS Capital Fund seit der Zusammenlegung vom 3. Oktober 1994 (in deren Rahmen KBC BONDS die frühere SICAV KB Capital Fund übernahm) nur noch thesaurierende Anteile aus.

Der Verwaltungsrat der SICAV hat beschlossen, die Einlage der Vermögenswerte des Teilfonds BR & A PORTFOLIO – Rente Durée Variable in den Teilfonds KBC BONDS CAPITAL FUND mit Wirkung zum 29. Oktober 1999 zu genehmigen.

Es ist nicht möglich, Anteile von KBC BONDS Capital Fund in ausschüttende Anteile umzutauschen.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 10, 25 und 100 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilhaber werden hierüber durch eine

Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.2.3.1 Unterkategorie "Dividende 15"

Vom ♦ bis zum ♦ hat der Teilfonds ausschüttende Anteile der Unterkategorie "Dividende 15" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ EUR ausgegeben.

Die Unterkategorie "Dividende 15" war für eine Zeichnung gegen Sachleistung durch die Anleger des belgischen Teilfonds KBC OBLI International gedacht. Diese Zeichnung gegen Sachleistung wurde am ♦ vom Verwaltungsrat der SICAV genehmigt. Die Zeichnung gegen Sachleistung bzw. der Nettoinventarwert, zu dem die Einlage erfolgt, ist Gegenstand einer besonderen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

Derzeit gibt der Teilfonds keine Anteile der Unterkategorie "Dividende 15" mehr aus. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, wieder Anteile dieser Unterkategorie auszugeben. In diesem Fall wird der Prospekt aktualisiert.

Anhang 1.3 KBC BONDS HIGH INTEREST

1.3.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die auf Währungen mit einer deutlich höheren Verzinsung als bei den Hartwährungen lauten.

Als Währungen mit hoher Verzinsung können diejenigen Währungen betrachtet werden, deren Ertrag die Zinsen einer von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen Anleihe um mindestens 0,5 % übersteigt.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Es hat sich gezeigt, dass das mit höher rentierlichen Währungen verbundene durchschnittliche Risiko mittelfristig häufig durch den höheren Zinsertrag überkompensiert wird. Kurzfristig wird mit Anlagen in hochverzinslichen Anleihen häufig dadurch, dass sich Zeiten einer Währungsschwäche mit Zeiten einer Währungserholung bzw. -stabilisierung abwechseln, eine hohe Gesamrendite erzielt.

Der Teilfonds beabsichtigt, durch die Wahl des richtigen Anlagezeitpunkts und durch die periodische Absicherung des Währungsrisikos die oben genannten Umstände optimal zu nutzen. Hinzu kommt, dass die Kurse hochverzinslicher Anleihen gelegentlich stark schwanken können, ohne dass ein direkter ursächlicher Zusammenhang mit dem Währungsrisiko besteht. Der Teilfonds wird dies berücksichtigen, um so das Anlageergebnis zu steigern.

Ein weiterer Vorteil für den Anleger ergibt sich daraus, dass der Teilfonds an Anleihenmärkten hochverzinslicher Währungen anlegen kann, die aufgrund von Maßnahmen zum Währungsschutz bzw. zur Verhinderung von Kapitalabflüssen häufig für den Privatanleger nicht oder nur sehr schwer zugänglich sind.

Der Teilfonds richtet sich daher insbesondere an Anleger, die sowohl einen hohen Ertrag (der nach Wahl des Anlegers ausgeschüttet (ausschüttende Anteile) oder thesauriert (thesaurierende Anteile) wird) als auch die Möglichkeit einer Wertsteigerung anstreben und bereit sind, hierfür ein überdurchschnittliches Risiko einzugehen, dabei jedoch eine weitestmögliche Risikokompensierung durch eine kompetente Auswahl der Anlagen und professionelle Managementtechniken wünschen. Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.3.2 Risikoprofil

1.3.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 2 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: hoch

1.3.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den dynamischen Anleger entwickelt.

1.3.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.3.3.1 Unterkategorie "Institutional Shares"

Vom 3. Juli 2006 bis zum 4. Juli 2006 wurden Anteile der Unterkategorie "Institutional Shares" zu einem Erstzeichnungspreis von 500 EUR ausgegeben.

Die Unterkategorie "Institutional Shares" ist für institutionelle Anleger (wie in Artikel 129 des Gesetzes erläutert) bestimmt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden in der Unterkategorie "Institutional Shares" nur thesaurierende Anteile ausgegeben.

Bei diesen Anteilen verringert sich die Kapitalsteuer ("Taxe d'abonnement") auf 0,01 %, und auch die Gebühren sind niedriger.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds für die Unterkategorie „Institutional Shares“ der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,60 % p.a.

1.3.3.2 Unterkategorie "CZK"

Vom (zu ergänzen) bis zum (zu ergänzen) wurden Anteile der Unterkategorie "CZK" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ CZK ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in CZK angegeben.

1.3.3.3 Unterkategorie "USD frequent dividend"

Vom 2. Januar 2008 bis zum 2. Januar 2008 werden Anteile der Unterkategorie "USD frequent dividend" ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in USD angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Während der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile dieser Unterkategorie zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile dieser Unterkategorie zu einem Preis ausgegeben, der dem Wert des Nettovermögens je Anteil entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags zugunsten der professionellen Vermittler in Höhe von maximal 2,50 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.3.3.4. Unterkategorie „EUR frequent dividend“

Die ausschüttenden Anteile der Unterkategorie „EUR frequent dividend“ des Teilfonds KBC Bonds High Interest werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Unterkategorie „USD frequent dividend“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „EUR“ angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Die Anteile dieser Unterkategorie werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung, des Vertriebs sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.3.3.5. Unterkategorie „USD“

Die thesaurierenden Anteile der Unterkategorie „USD“ des Teilfonds KBC Bonds High Interest werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Kategorie „thesaurierend in EUR“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „USD“ angegeben.

1.3.3.6. Unterkategorie „USD Dividende“

Die ausschüttenden Anteile der Unterkategorie „USD Dividend“ des Teilfonds KBC Bonds High Interest werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Kategorie „ausschüttend in EUR“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „USD“ angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten.

Anhang 1.4 KBC BONDS EMERGING MARKETS

1.4.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anleihen von Emittenten angelegt, deren Gesellschaftssitz sich in den aufstrebenden Volkswirtschaften befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Zur Zeit gelten folgende Regionen als aufstrebende Volkswirtschaften: Südostasien, Lateinamerika, Osteuropa und Afrika. Der Teilfonds kann mehr als 10 % seines Gesamtvermögens speziell in Russland anlegen. Im Hinblick auf Wertpapiere russischer Emittenten darf das Vermögen nur in Wertpapieren angelegt werden, die an einer Börse in Westeuropa oder Nordamerika notiert bzw. an einem dortigen geregelten Markt gehandelt werden. Der Teilfonds sorgt für eine hinreichende und angemessene regionale Streuung der Wertpapiere.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Die potentiellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Anteile des Teilfonds KBC BONDS Emerging Markets mit Risiken verbunden ist, die in der Regel nicht an den entwickelten Märkten bestehen. Es handelt sich dabei um folgende Risiken:

- politisches Risiko: u.a. Instabilität und Schwankungen der Rahmenbedingungen und der politischen Lage
- wirtschaftliches Risiko: u.a. eine hohe Inflationsrate, Währungsabwertungen, weniger entwickelte Finanzmärkte
- rechtliches Risiko: Rechtsunsicherheit und Probleme bezüglich der Anerkennung und/oder Durchsetzbarkeit von Rechten
- steuerliches Risiko: In einigen Ländern der oben erwähnten aufstrebenden Volkswirtschaften kann die Steuerbelastung sehr hoch sein, während zudem keine Sicherheit hinsichtlich einer einheitlichen und kohärenten Auslegung der Gesetzestexte besteht. Die örtlichen Behörden können oft eigenmächtig neue Steuern erheben, manchmal auch rückwirkend.

Gleichzeitig bestehen Verlustrisiken, die auf die unzulänglichen Systeme für die Übertragung, die Bewertung, die Verrechnung, die buchhalterische Erfassung, das Registrierungsverfahren für Wertpapiere, die Wertpapieraufbewahrung sowie die Abrechnung der Transaktionen zurückzuführen sind. Diese Risiken bestehen an den entwickelten Märkten in geringerem Umfang.

Die Anlagen sind daher durch eine höhere Volatilität und weniger hohe Liquidität gekennzeichnet, da die Börsenkaptalisierung in den betreffenden Ländern geringer als an den entwickelten Märkten ist.

Da die Anlagen in verschiedenen Währungen erfolgen, besteht ein Wechselkursrisiko bezüglich des USD, der die Referenzwährung dieses Teilfonds ist. Dieses Risiko wird nicht notwendigerweise durch Techniken und Instrumente abgesichert, die im Rahmen des Fondsmanagements zur Absicherung der vom Teilfonds eingegangenen Wechselkursrisiken dienen. Es ist auch möglich, dass einige Devisen nicht frei konvertibel sind, und dass Umtauschbeschränkungen die Wechselkurse negativ beeinflussen.

Demgegenüber steht, dass das überdurchschnittlich hohe Wechselkursrisiko in Verbindung mit Anleihen von Emittenten aus den Wachstumsländern mittelfristig oft durch hohe Zinseinnahmen überkompensiert wird. Kurzfristig können mit Anlagen in Anleihen von Emittenten der Wachstumsländer häufig höhere Gesamterträge erzielt werden, da sich Zeiten einer Währungsabwertung mit Zeiten einer Währungsaufwertung oder -stabilisierung abwechseln.

Durch die Wahl des richtigen Anlagezeitpunkts und eine periodische Absicherung des Währungsrisikos bemüht sich der Teilfonds, diese Umstände optimal zu nutzen. Darüber hinaus können die Kurse der Anleihen von Emittenten der Wachstumsmärkte gelegentlich auch ohne einen direkten Kausalzusammenhang mit dem Währungsrisiko empfindlich schwanken; der Teilfonds ist bemüht, dies zu berücksichtigen, um das Anlageergebnis zu steigern.

Ein weiterer Vorteil für den Anleger besteht darin, dass der Teilfonds in Anleihen anlegen kann, die auf hochverzinsliche Währungen lauten oder von Emittenten begeben werden, die währungsschützende Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung von Kapitalabflüssen ergreifen. Diese Märkte sind häufig nicht bzw. nur sehr schwer für Privatanleger zugänglich.

Aufgrund des hohen Risikos ist dieser Teilfonds nur für erfahrene Anleger geeignet, die das hohe Risiko des Teilfonds tragen können und der Meinung sind, dass diese Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielen entspricht. Es wird ihnen empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Teilfonds anzulegen.

Der Teilfonds richtet sich daher vor allem an Anleger, die Chancen zur Realisierung von Wertsteigerungen und hohen Erträgen (die entweder ausgeschüttet (ausschüttende Anteile) oder thesauriert (thesaurierende Anteile) werden) suchen und bereit sind, ein überdurchschnittliches Risiko einzugehen, sich dabei jedoch eine größtmögliche Risikokompensation durch eine kompetente Auswahl der Anlagen und professionelle Managementtechniken wünschen.

Der Nettoinventarwert wird in USD ausgedrückt.

1.4.2 Risikoprofil

1.4.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 3 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: sehr hoch

1.4.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den sehr dynamischen Anleger entwickelt.

1.4.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.4.3.1 Unterkategorie "CZK"

Vom (zu ergänzen) bis zum (zu ergänzen) wurden Anteile der Unterkategorie "CZK" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ CZK ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in CZK angegeben.

1.4.3.2 Unterkategorie "SKK"

Vom (zu ergänzen) bis zum (zu ergänzen) wurden Anteile der Unterkategorie "SKK" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ SKK ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in SKK angegeben.

Anhang 1.5 KBC BONDS CORPORATES EURO

1.5.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die auf Euro lauten und von Unternehmen mit einer Bonitätseinstufung „Investment Grade“ durch Standard & Poors oder einer gleichwertigen Einstufung durch Moody's oder Fitch begeben wurden. Bei der Auswahl der Anleihen werden alle Laufzeiten in Erwägung gezogen.

Der Teilfonds sorgt für eine hinreichend breite Streuung auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren. Der Teilfonds kann in Unternehmensanleihen anlegen, die nicht auf Euro lauten. Hierbei wird das Währungsrisiko der Anleihenwährung gegenüber dem Euro stets innerhalb der unter 6.2 genannten Grenzen abgesichert.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.5.2 Risikoprofil

1.5.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: keins

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: hoch

1.5.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt.

1.5.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

1.5.3.1 Allgemeines

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.5.3.2 Unterkategorie "Institutional Shares"

Vom 18. Oktober 2004 bis zum 27. Oktober 2004 wurden Anteile der Unterkategorie "Institutional Shares" zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR ausgegeben.

Die Unterkategorie "Institutional Shares" ist für institutionelle Anleger (wie in Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erläutert) bestimmt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden in der Unterkategorie "Institutional Shares" nur ausschüttende Anteile ausgegeben.

Bei diesen Anteilen verringert sich die Kapitalsteuer ("Taxe d'abonnement") auf 0,01 %, und auch die Gebühren sind niedriger.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds für die Unterkategorie „Institutional Shares“ der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,60 % p.a.

Anhang 1.6 KBC BONDS EURO CANDIDATES

1.6.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die auf Währungen der Länder lauten, die als Euro-Kandidaten angesehen werden oder dazu aufgerufen sind, als solche in Zukunft in Folge der Ausweitung der Europäischen Union angesehen zu werden. Beispielhaft und nicht erschöpfend können genannt werden: Dänemark, Schweden, das Vereinigte Königreich, Polen, die Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien, die Slowakei, Rumänien, Lettland, Estland, Litauen, die Türkei, Kroatien, Serbien, Island, Norwegen und die Ukraine.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Der Teilfonds sorgt über eine hinreichend breite Streuung auf die verschiedenen Länder. Er kann auch ergänzend in auf die Währungen anderer als der oben genannten Länder lautenden Anleihen anlegen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Anteile des Teilfonds KBC BONDS EURO CANDIDATES Risiken beinhaltet, die in der Regel an den westeuropäischen und nordamerikanischen Märkten sowie an den anderen entwickelten Märkten nicht vorhanden sind. Dabei handelt es sich um folgende Risiken:

- **politisches Risiko:** u.a. Instabilität und Schwankungen der Rahmenbedingungen und der politischen Lage
- **wirtschaftliches Risiko:** u.a. eine hohe Inflationsrate, Risiken in Verbindung mit Investitionen in kürzlich privatisierten Unternehmen, Währungsabwertungen, weniger stark entwickelte Finanzmärkte
- **Währungsrisiken:** Risiken von Währungsabwertungen aufgrund von politischen und wirtschaftlichen Faktoren der betreffenden Region
- **rechtliche Risiken:** Rechtsunsicherheit und Probleme bezüglich der Anerkennung und/oder Durchsetzbarkeit von Rechten
- **steuerliche Risiken:** Die Steuerbelastung kann sehr hoch sein, und es besteht keine Garantie für eine einheitliche und kohärente Auslegung der Gesetzestexte. Die örtlichen Behörden können oft eigenmächtig neue Steuern erheben, manchmal auch rückwirkend.

Gleichzeitig bestehen Verlustrisiken, die auf die unzulänglichen Systeme für die Übertragung, die Bewertung, die Verrechnung, die buchhalterische Erfassung, das Registrierungsverfahren für Wertpapiere, die Wertpapieraufbewahrung sowie die Abrechnung der Transaktionen zurückzuführen sind. Diese Risiken bestehen in Westeuropa, Nordamerika und auf anderen entwickelten Märkten in geringerem Umfang. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Korrespondenzbanken nicht in jedem Fall als gesetzlich haftende und kreditwürdige Bürgen für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe und Mitarbeiter eintreten.

Die Anlagen sind dementsprechend durch eine hohe Volatilität und eine weniger hohe Liquidität gekennzeichnet, während die Börsenkapitalisierung in dem betreffenden Land niedriger ist als an den entwickelten Märkten.

Aufgrund des hohen Risikos ist dieser Teilfonds nur für erfahrene Anleger geeignet, die das hohe Risiko des Teilfonds tragen können und der Meinung sind, dass diese Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielen entspricht. Es wird ihnen empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Teilfonds anzulegen.

Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.6.2 Risikoprofil

1.6.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: hoch

1.6.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt.

1.6.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhaberkarte werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.6.3.1 Unterkategorie "CZK"

Vom (zu ergänzen) bis zum (zu ergänzen) wurden Anteile der Unterkategorie "CZK" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ CZK ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in CZK angegeben.

1.6.3.2 Unterkategorie "USD frequent dividend"

Vom XXX bis zum XXX werden Anteile der Unterkategorie "USD frequent dividend" zu einem Erstzeichnungspreis von 500 USD ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in USD angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Während der Zeichnungsfrist wird auf den Erstzeichnungspreis von 500 USD ein Ausgabeaufschlag von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler erhoben.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile dieser Unterkategorie zu einem Preis ausgegeben, der dem Wert des Nettovermögens je Anteil entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der professionellen Vermittler in Höhe von maximal 2,50 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Anhang 1.7 KBC BONDS CONVERTIBLES

1.7.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen von Emittenten aus der ganzen Welt bzw. in Anleihen angelgt, die durch Kombination verschiedener Anleihen und Derivate denselben Effekt erzielen wie wandelbare Papiere.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Anleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Die Fondsmanager bilden die Wirkung wandelbarer Wertpapiere nach, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- wenn sie der Überzeugung sind, dass der gesamte Markt für wandelbare Werte in einem beliebigen Land oder die wandelbaren Werte eines bestimmten Unternehmens überbewertet sind;
- wenn für ein Land, ein Marktsegment oder ein bestimmtes Unternehmen wandelbare Werte nicht verfügbar sind.

Die Fondsmanager bilden die Wirkung wandelbarer Wertpapiere nach, indem sie eines der folgenden Verfahren anwenden:

- Sie kaufen Warrants oder Call-Optionen eines Unternehmens bzw. auf einen Aktienindex innerhalb der im Kapitel "Finanztechniken und -instrumente" festgelegten Grenzen. Der Nominalwert der gekauften Warrants bzw. Optionen entspricht dem von den Fondsmanagern geschätzten Wert der Umwandlung einer äquivalenten Wandelanleihe in Aktien. Dieser Ankauf muss stets zusammen mit einer Anlage in eine Staats- oder Unternehmensanleihe derselben Währung erfolgen. Diese Anleihe braucht nicht von dem Emittenten des Warrant emittiert worden sein, sie darf jedoch in keinem Fall von einem Emittenten mit geringerer Bonität emittiert worden sein.

- Wenn kein Warrant bzw. keine Option für eine bestimmte Aktie verfügbar ist, können die Fondsmanager die Wirkung eines äquivalenten Wertpapiers dynamisch nachbilden, indem sie gleichzeitig mit dem Anleihenkauf die Aktie erwerben. Der Nominalwert dieses kombinierten Ankaufs entspricht dem Wert einer äquivalenten Wandelanleihe. Diese Anleihe braucht nicht von dem Emittenten der Aktie emittiert worden sein, sie darf jedoch in keinem Fall von einem Emittenten mit geringerer Bonität emittiert worden sein.

Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.7.2 Risikoprofil

1.7.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 2 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: beträchtlich

Zinsrisiko: hoch

1.7.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt.

1.7.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat

festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

1.7.3.1 Unterkategorie "Euro-Hedged"

Seit dem 11. Dezember 2006 wurde eine Unterkategorie "Euro-Hedged" ausgegeben.

Die Unterkategorie "Euro-Hedged" hat zusätzlich zu der unter 1.7.1 angegebenen Anlagepolitik das Ziel, das Vermögen im Portfolio gegen das Wechselkursrisiko gegenüber dem EUR abzusichern. Anders ausgedrückt bezweckt diese Unterkategorie, verglichen mit anderen Unterkategorien, die Auswirkungen der Wechselkursschwankungen zu minimieren.

Aus der Absicherung des Wechselkursrisikos folgt, dass die Wertentwicklung dieser Unterkategorie anders als bei anderen Unterkategorien verlaufen kann. Diese Abweichung in der Wertentwicklung kann positiv oder negativ sein.

Die bei der Unterkategorie "Euro-Hedged" entstehenden Kosten bezüglich der Absicherung des Wechselkursrisikos fallen dieser Unterkategorie zur Last.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.7.3.2 Unterkategorie "USD frequent dividend"

Vom XXX bis zum XXX werden Anteile der Unterkategorie "USD frequent dividend" zu einem Erstzeichnungspreis von 500 USD ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in USD angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Während der Zeichnungsfrist wird auf den Erstzeichnungspreis von 500 USD ein Ausgabeaufschlag von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler erhoben.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile dieser Unterkategorie zu einem Preis ausgegeben, der dem Wert des Nettovermögens je Anteil entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der professionellen Vermittler in Höhe von maximal 2,50 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Anhang 1.8 KBC BONDS INFLATION-LINKED BONDS

1.8.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in inflationsindexierten Anleihen angelegt, die in erster Linie auf europäische Währungen (nicht beschränkt auf die EWU) lauten. Hierzu gehören z. B. die "OATi" (Obligations Assimilables du Trésor indexées sur l'inflation) am französischen Markt sowie die "ILG" (Index-Linked Gilts) am britischen Markt, soweit es sich hierbei um Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes.

Die Struktur einer inflationsgebundenen Anleihe entspricht der einer festverzinslichen Anleihe, wobei die Ausschüttung der Erträge (aufgelaufene Stückzinsen und/oder Jahreskupon und/oder Hauptsumme bei Fälligkeit) unter Anwendung eines Indexierungskoeffizienten erfolgt, der der Inflationsentwicklung zwischen dem Zahlungstermin und dem Ausschüttungstermin entspricht.

Der Teilfonds kann zusätzlich auch in anderen Anleihen anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Der Teilfonds richtet sich an langfristig orientierte Anleger, die das Inflationsrisiko berücksichtigen möchten und eine dem realen Zinssatz entsprechende Rendite anstreben, d. h. eine vor der Inflation geschützte Rendite.

Der Nettoinventarwert lautet auf EUR.

1.8.2 Risikoprofil

1.8.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: mäßig

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: hoch

1.8.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt.

1.8.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

1.8.3.1 Allgemeines

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der

Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.8.3.2 Unterkategorie "Institutional Shares"

Vom 18. Oktober 2004 bis zum 27. Oktober 2004 wurden Anteile der Unterkategorie "Institutional Shares" zu einem Erstzeichnungspreis von 100 EUR ausgegeben.

Die Unterkategorie "Institutional Shares" ist für institutionelle Anleger (wie in Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 erläutert) bestimmt. Gegenwärtig werden in der Unterkategorie "Institutional Shares" lediglich thesaurierende Anteile ausgegeben.

Bei diesen Anteilen verringert sich die Kapitalsteuer ("Taxe d'abonnement") auf 0,01 %, und auch die Gebühren sind niedriger.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds für die Unterkategorie "Institutional Shares" der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,60 % p.a.

1.8.3.3 Unterkategorie "USD frequent dividend"

Vom XXX bis zum XXX werden Anteile der Unterkategorie "USD frequent dividend" zu einem Erstzeichnungspreis von 500 USD ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in USD angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Während der Zeichnungsfrist wird auf den Erstzeichnungspreis von 500 USD ein Ausgabeaufschlag von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler erhoben.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile dieser Unterkategorie zu einem Preis ausgegeben, der dem Wert des Nettovermögens je Anteil entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der professionellen Vermittler in Höhe von maximal 2,50 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Anhang 1.9 KBC BONDS EUROPE

1.9.1 Anlagepolitik

Dieser Teilfonds legt gemäß den Anlagebeschränkungen, die für alle in diesem Kapitel beschriebenen Teilfonds gelten, mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in hauptsächlich auf EUR lautende Anleihen von Emittenten an, deren Gesellschaftssitz sich in Europa befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Dieser Teilfonds kann bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in verschiedenen Emissionen von Anleihen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Gebietskörperschaften, einem zur Europäischen Union gehörenden Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere, die zu ein und derselben Emission gehören, nicht mehr als 30 % des Gesamtvermögens betragen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds EUROPE unter Beachtung der Vorschriften, die für alle in diesem Kapitel beschriebenen Teilfonds gelten, bis zu 33 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren anlegen, die vom belgischen Staat, von Luxemburg, von den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Deutschland, Kanada, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und den Niederlanden emittiert oder garantiert werden.

Der Teilfonds kann auch zusätzlich in andere Anleihen investieren. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Der Nettoinventarwert lautet auf EUR.

1.9.2 Risikoprofil

1.9.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: mäßig

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: hoch

1.9.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt.

1.9.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Am 17. Dezember 1999 hat der Teilfonds CERA INVEST Euro-Fund sein Vermögen in den Teilfonds KBC BONDS Europe eingebracht. Als Gegenleistung hat der Teilfonds KBC BONDS Europe den Anteilhabern von CERA INVEST Euro-Fund Anteile im Umtauschverhältnis von einem neuen Anteil KBC BONDS Europe für ein alten Anteil CERA INVEST Euro-Fund angeboten. Der Teilfonds KBC BONDS Europe wurde am 17. Dezember 1999 neu aufgelegt. Der Erstzeichnungspreis war gleich dem Nettoinventarwert des CERA INVEST Euro-Fund vom 17. Dezember 1999. Die Kosten der Zusammenlegung mit CERA INVEST Euro-Fund wurden vom Teilfonds KBC BONDS Europe getragen und in einer Summe gezahlt.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Beitrittsgebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhaberzertifikate werden in Stückelungen von 1, 10 und 100 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Anhang 1.10 KBC BONDS CORPORATES USD

1.10.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in auf USD lautenden Anleihen angelegt, die von Unternehmen mit einer Bonitätseinstufung „Investment Grade“ durch Standard & Poors oder einer gleichwertigen Einstufung durch Moody's oder Fitch begeben werden. Bei der Auswahl der Anleihen werden alle Laufzeiten in Erwägung gezogen.

Der Teilfonds sorgt für eine hinreichend breite Streuung auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren.

Der Teilfonds kann auch in Anleihen anlegen, die von Unternehmen emittiert werden und nicht auf USD lauten. Hierbei wird das Wechselkursrisiko der Anleihenwährung gegenüber dem USD stets innerhalb der unter 6.2 festgelegten Grenzen abgesichert.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Der Nettoinventarwert lautet auf USD.

1.10.2 Risikoprofil

1.10.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 2 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: sehr hoch

1.10.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den dynamischen Anleger entwickelt.

1.10.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhaberkertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Anhang 1.11 KBC BONDS HIGH RISK

1.11.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden in Anleihen angelegt, die von Unternehmen mit einer langfristigen Bonität von weniger als BBB- bei Standard&Poor's und/oder Baa3 bei Moody's und einer kurzfristigen Bonität von mindestens B- bei Standard & Poor's und/oder mindestens B3 bei Moody's emittiert werden. Es handelt sich hier um ein als "speculative grade" (bzw. "non investment grade") einzustufendes Portfolio, das generell durch ein höheres Risiko hinsichtlich der Bonität des Emittenten kennzeichnet ist, dafür aber einen höheren Ertrag bietet als Anleihen, die mindestens als BBB- (Standard & Poor's) und/oder Baa3 (Moody's) eingestuft und als "investment grade" bezeichnet werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Anteile des Teilfonds KBC BONDS High Risk Risiken mit sich bringt, die in den meisten "investment grade"-Portfolios in der Regel nicht auftreten. Aufgrund des höheren Emittentenrisikos und angesichts der Tatsache, dass die Finanzmärkte dieses Risiko je nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Emittenten ganz unterschiedlich honorieren, zeichnet sich der Teilfonds durch eine stärkere Volatilität als ein "investment grade"-Anleihenportfolio aus.

Das Emittentenrisiko wird jedoch durch eine angemessene Streuung des Teilfonds auf eine ganze Reihe von Emittenten reduziert. Der Teilfonds sorgt im Übrigen für eine ausreichende und vernünftige Aufteilung auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren und die verschiedenen geographischen Regionen und berücksichtigt gleichzeitig die jeweilige Marktliquidität in den einzelnen Sektoren und Regionen. Darüber hinaus ist der Teilfonds bestrebt, die eingangs genannten Ziele durch ein durchdachtes Timing der Investitionen und eine vorübergehende Absicherung des Währungsrisikos gegenüber dem Euro sowie des Zinsrisikos optimal zu erreichen.

Was die geographische Aufteilung angeht, kann der Teilfonds **ergänzend** in Anleihen anlegen, die von Unternehmen aus Schwellenländern emittiert werden.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Anteile des Teilfonds KBC BONDS HIGH RISK Risiken beinhaltet, die in der Regel an den westeuropäischen und nordamerikanischen Märkten sowie an anderen entwickelten Märkten nicht vorhanden sind.

Dabei handelt es sich um folgende Risiken:

- **politisches Risiko:** u.a. Instabilität und Schwankungen der Rahmenbedingungen und der politischen Lage;
- **wirtschaftliches Risiko:** u.a. eine hohe Inflationsrate, Risiken in Verbindung mit Investitionen in kürzlich privatisierten Unternehmen, Währungsabwertungen, weniger stark entwickelte Finanzmärkte;
- **Währungsrisiken:** Risiken von Währungsabwertungen aufgrund von politischen und wirtschaftlichen Faktoren der betreffenden Region;
- **rechtliche Risiken:** Rechtsunsicherheit und Probleme bezüglich der Anerkennung und/oder Durchsetzbarkeit von Rechten;
- **steuerliche Risiken:** Die Steuerbelastung kann sehr hoch sein, und es besteht keine Garantie für eine einheitliche und kohärente Auslegung der Gesetzestexte. Die örtlichen Behörden können oft eigenmächtig neue Steuern erheben, manchmal auch rückwirkend.

Gleichzeitig bestehen Verlustrisiken, die auf die unzulänglichen Systeme für die Übertragung, die Bewertung, die Verrechnung, die buchhalterische Erfassung, das Registrierungsverfahren für Wertpapiere, die Wertpapieraufbewahrung sowie die Abrechnung der Transaktionen zurückzuführen sind. Diese Risiken bestehen in Westeuropa, Nordamerika und auf anderen entwickelten Märkten in geringerem Umfang. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Korrespondenzbanken nicht in jedem Fall als gesetzlich haftende und kreditwürdige Bürgen für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe und Mitarbeiter eintreten.

Die Anlagen sind dementsprechend durch eine hohe Volatilität und eine weniger hohe Liquidität

gekennzeichnet, während die Börsenkapitalisierung niedriger ist als an den entwickelten Märkten.

Aufgrund des hohen Risikos ist dieser Teilfonds nur für erfahrene Anleger geeignet, die das hohe Risiko des Teilfonds tragen können und der Meinung sind, dass diese Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielen entspricht. Es wird ihnen empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Teilfonds anzulegen.

Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.11.2 Risikoprofil

1.11.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 2 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich (zu überprüfen bei der Auflegung)

Börsenrisiko: keins (zu überprüfen bei der Auflegung)

Zinsrisiko: sehr hoch (zu überprüfen bei der Auflegung)

1.11.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt (zu überprüfen bei der Auflegung).

1.11.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Die Ausgabe von Anteilen des Teilfonds findet vom tt-mm-jjjj (bei Auflegung festzulegen) bis zum tt-mm-jjjj (bei Auflegung festzulegen) auf der Grundlage eines Erstzeichnungspreises von 500 EUR zuzüglich einer Ausgabegebühr von 2,50 % zu Gunsten der professionellen Vermittler statt.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Anhang 1.12 KBC BONDS CENTRAL EUROPE

1.12.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in Anleihen von Emittenten angelegt, deren Gesellschaftssitz sich in Zentraleuropa befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Polen, die Tschechische Republik und Ungarn sind stark vertreten, aber auch die anderen Länder der Region kommen in Frage, d.h. einerseits die zur Europäischen Union gehörenden Länder, die den Euro einführen werden, und andererseits die Länder, die der Europäischen Union beitreten wollen.

Der Teilfonds sorgt für eine ausreichende und vernünftige Streuung auf die verschiedenen Länder. Der Teilfonds kann ergänzend in Anleihen anderer als der oben erwähnten Länder investieren. Der Teilfonds kann auch in Anleihen investieren, die auf Euro lauten, vor allem im Hinblick auf Länder, deren Anleihenmärkte noch nicht ausreichend entwickelt sind.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Anteile des Teilfonds KBC BONDS CENTRAL EUROPE Risiken beinhaltet, die in der Regel an den westeuropäischen und nordamerikanischen Märkten sowie an anderen entwickelten Märkten nicht vorhanden sind.

Dabei handelt es sich um folgende Risiken:

- **politisches Risiko:** u.a. Instabilität und Schwankungen der Rahmenbedingungen und der politischen Lage;
- **wirtschaftliches Risiko:** u.a. eine hohe Inflationsrate, Risiken in Verbindung mit Investitionen in kürzlich privatisierten Unternehmen, Währungsabwertungen, weniger stark entwickelte Finanzmärkte;
- **Währungsrisiken:** Risiken von Währungsabwertungen aufgrund von politischen und wirtschaftlichen Faktoren der betreffenden Region;
- **rechtliche Risiken:** Rechtsunsicherheit und Probleme bezüglich der Anerkennung und/oder Durchsetzbarkeit von Rechten;
- **steuerliche Risiken:** Die Steuerbelastung kann sehr hoch sein, und es besteht keine Garantie für eine einheitliche und kohärente Auslegung der Gesetzestexte. Die örtlichen Behörden können oft eigenmächtig neue Steuern erheben, manchmal auch rückwirkend.

Gleichzeitig bestehen Verlustrisiken, die auf die unzulänglichen Systeme für die Übertragung, die Bewertung, die Verrechnung, die buchhalterische Erfassung, das Registrierungsverfahren für Wertpapiere, die Wertpapieraufbewahrung sowie die Abrechnung der Transaktionen zurückzuführen sind. Diese Risiken bestehen in Westeuropa, Nordamerika und auf anderen entwickelten Märkten in geringerem Umfang. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Korrespondenzbanken nicht in jedem Fall als gesetzlich haftende und kreditwürdige Bürgen für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe und Mitarbeiter eintreten.

Die Anlagen sind dementsprechend durch eine hohe Volatilität und eine weniger hohe Liquidität gekennzeichnet, während die Börsenkapitalisierung niedriger ist als an den entwickelten Märkten.

Aufgrund des hohen Risikos ist dieser Teilfonds nur für erfahrene Anleger geeignet, die das hohe Risiko des Teilfonds tragen können und der Meinung sind, dass diese Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielen entspricht. Es wird ihnen empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Teilfonds anzulegen.

Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.12.2 Risikoprofil

1.12.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 2 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keins
Zinsrisiko: sehr hoch

1.12.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den dynamischen Anleger entwickelt.

1.12.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.12.3.1 Unterkategorie "CZK"

Vom (zu ergänzen) bis zum (zu ergänzen) wurden Anteile der Unterkategorie "CZK" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ CZK ausgegeben.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in CZK angegeben.

1.12.3.2 Unterkategorie "USD frequent dividend"

Vom 2. Januar 2008 bis zum 2. Januar 2008 werden Anteile der Unterkategorie "USD frequent dividend" ausgegeben. Ab diesem Datum nehmen wir die Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse in USD vor.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in USD angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Während der Zeichnungsfrist wird auf den Erstzeichnungspreis von 500 USD ein Ausgabeaufschlag von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler erhoben.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile dieser Unterkategorie zu einem Preis ausgegeben, der dem Wert des Nettovermögens je Anteil entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der professionellen Vermittler in Höhe von maximal 2,50 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.12.3.3. Unterkategorie „EUR frequent dividend“

Die ausschüttenden Anteile der Unterkategorie „EUR frequent dividend“ des Teilfonds KBC Bonds Central Europe werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Unterkategorie „USD Frequent dividend“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „EUR“ angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten. Die Unterkategorie verpflichtet sich jedoch, mindestens einmal jährlich eine Dividende auszuschütten.

Die Anteile dieser Unterkategorie werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von maximal 2,50 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung, des Vertriebs sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.12.3.4. Unterkategorie „USD“

Die thesaurierenden Anteile der Unterkategorie „USD“ des Teilfonds KBC Bonds Central Europe werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Kategorie „thesaurierend in EUR“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „USD“ angegeben.

1.12.3.5. Unterkategorie „USD Dividende“

Die ausschüttenden Anteile der Unterkategorie „USD Dividende“ des Teilfonds KBC Bonds Central Europe werden ab dem XXX angeboten.

Bei der Erstzeichnung werden die Zeichnungsaufträge auf der Basis des Nettoinventarwerts der Anteile der Kategorie „ausschüttend in EUR“ desselben Teilfonds von demselben Tag angenommen.

Der Nettoinventarwert dieser Unterkategorie wird in „USD“ angegeben.

Ziel dieser Unterkategorie ist es, auch wenn keine formale Verpflichtung besteht, monatlich eine Dividende an die Anteilinhaber auszuschütten.

Anhang 1.13 KBC BONDS TRIPLEB BONDS EURO

1.13.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in auf Euro lautenden Anleihen angelegt, die von Unternehmen der Mitgliedstaaten der OECD mit einer langfristigen Bonität von BBB+, BBB, BBB- bei Standard & Poor's und/oder Baa1, Baa2, Baa3 bei Moody's emittiert wurden. Diese Anleihen sind hinsichtlich der Bonität des Emittenten durch ein höheres Risiko gekennzeichnet als Anleihen, die mit A- oder höher bei Standard & Poor's oder A3 bei Moody's eingestuft sind. Andererseits ist das Risiko geringer als bei "speculative grade"-Anleihen (die sich durch ein Rating unter BBB- bei Standard & Poor's und/oder Baa3 bei Moody's auszeichnen).

Als Gegenleistung für dieses erhöhte Risiko bieten diese Anleihen einen höheren Ertrag als Anleihen, deren Rating mindestens A- (Standard & Poor's) und/oder A3 (Moody's) entspricht.

Selbst wenn Anleihen, die als BBB+, BBB, BBB- (Standard & Poor's) und/oder Baa1, Baa2, Baa3 (Moody's) eingestuft sind, der Kategorie "investment grade" angehören, werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass mit einer Anlage in Anteile des Teilfonds KBC BONDS TripleB Bonds Euro Risiken verbunden sind, die im Allgemeinen bei den meisten "investment grade"-Portfolios mit einem Mindestrating A- (Standard & Poor's) und/oder A3 (Moody's) nicht auftreten.

Aufgrund des höheren Emittentenrisikos und angesichts der Tatsache, dass die Finanzmärkte dieses Risiko je nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Emittenten ganz unterschiedlich honorieren, ist die Volatilität des Teilfonds größer als bei Anleihenportfolios mit einem Mindestrating A- (Standard & Poor's) und/oder A3 (Moody's).

Das Emittentenrisiko wird jedoch durch eine angemessene Streuung des Teilfonds auf eine ganze Reihe von Emittenten reduziert. Der Teilfonds sorgt im Übrigen für eine ausreichende und vernünftige Aufteilung auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren und die verschiedenen Emittenten und berücksichtigt gleichzeitig die jeweilige Marktliquidität in den einzelnen Sektoren und Regionen. Darüber hinaus ist der Teilfonds bestrebt, die eingangs genannten Ziele durch ein durchdachtes Timing der Investitionen und eine vorübergehende Absicherung des Währungsrisikos optimal zu erreichen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

1.13.2 Risikoprofil

1.13.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: keins (zu überprüfen bei der Auflegung)

Börsenrisiko: keins (zu überprüfen bei der Auflegung)

Zinsrisiko: sehr hoch (zu überprüfen bei der Auflegung)

1.13.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt (zu überprüfen bei der Auflegung).

1.13.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Die Ausgabe von Anteilen des Teilfonds findet vom tt-mm-jjjj (bei Auflegung festzulegen) bis zum tt-mm-jjjj (bei Auflegung festzulegen) auf der Grundlage eines Erstzeichnungspreises von 500 EURO zuzüglich einer Ausgabegebühr von 2,50 % zu Gunsten der professionellen Vermittler statt.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr

von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine zusätzliche jährliche Vergütung, welche nicht über 10 % der Veränderung des Nettoinventarwertes pro Anteil (ohne Berücksichtigung der ausgezahlten Dividenden bei den ausschüttenden Anteilen) des Teilfonds KBC BONDS TripleB Bonds Euro, die über der Veränderung des iBoxx Euro Corporate BBB Overall Performance Index im Verlauf des besagten Geschäftsjahres liegt, steigen wird. Der iBoxx Euro Corporate BBB Overall Performance Index ist ein Marktindikator für Anleihen mit einem Rating zwischen BBB+ und BBB- (Standard & Poor's) und/oder Baa1 und Baa3 (Moody's). Der Index enthält alle Anleihen dieses Typs, die auf EUR lauten, vorausgesetzt, sie haben eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, verfügen über ein Rating bei S&P, Moody's oder Fitch und ihre Emission beläuft sich auf mindestens 0,5 Milliarden EUR. Die Gewichtung der Anleihen in dem Index basiert auf ihrer Gesamtkapitalisierung. Der Index ist am 31. März 1999 mit einem Wert von 100 auf dem Markt eingeführt worden. Am 28. Februar 2003 hatte er einen Wert von 116,53. Der Wert des Indexes wird jeden Tag von der Deutschen Börse bekanntgegeben (insbesondere über die Internetseite deutscheboerse.com/iBoxx_e, über das Bloomberg-System, Code QW81, und über das Datastream-System, IBC3BAL) und kann bei den Zahlstellen erfragt werden. Die zusätzliche Vergütung wird zum ersten Mal am Ende des Geschäftsjahres *jjjj (tt-mm-jjjj)* (bei Auflegung des Teilfonds festzulegen) gezahlt und auf der Grundlage der beobachteten Entwicklung zwischen dem (bei Auflegung des Teilfonds festzulegenden Datum) und dem 30. September 2004 berechnet.

Eine negative Abweichung der Nettoveränderung pro Anteil in Prozent im Verhältnis zur prozentualen Veränderung des Referenzindex wird in das folgende Geschäftsjahr vorgetragen. Eine zusätzliche Vergütung wird solange nicht fällig, wie diese negative Abweichung nicht durch eine Steigerung des Nettoinventarwertes des Teilfonds über den betreffenden Referenzindex hinaus ausgeglichen worden ist. Gegebenfalls wird die zusätzliche Vergütung erst dann fällig, wenn die negativen aufeinander folgenden Abweichungen ausgeglichen worden sind.

Im ersten Jahr der Auflage des Teilfonds werden die Berechnungen auf der Grundlage des Erstzeichnungspreises des Teilfonds und der Höhe des Referenzindex am Ende der Erstzeichnungsfrist des Teilfonds durchgeführt. Die Vergütung wird anteilig zur Anzahl der Kalendertage berechnet, die zwischen dem Referenzdatum (Wertstellungsdatum für Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist) und dem Ende des Geschäftsjahres vergangen sind.

Die zusätzliche Vergütung wird auf die folgende Weise berechnet:

$$\text{Max} \left[\left(EC(d) + \left[\frac{VNI(f)}{VNI(d)} - 1 \right] - \left[\frac{I(f)}{I(d)} - 1 \right] \right), 0 \right] * 10\% * \frac{A1 + A2 + A3 + \dots + An}{n}$$

Max	Das Maximum von
VNI(f)	Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres (vor der Berechnung der Leistungsvergütung)
VNI(d)	Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres

I(f)	Höhe des betreffenden Indexes am Ende des Geschäftsjahres
I(d)	Höhe des betreffenden Indexes am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres
A _{1,2, ... n}	Nettovermögen pro Bewertungstag 1...n des betreffenden Geschäftsjahres
N	Anzahl der Bewertungstage im Verlauf des betreffenden Geschäftsjahres
EC(d)	Kumulierte negative Abweichung am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres

Anhang 1.14 KBC BONDS INFLATION-LINKED BONDS USD

1.14.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in auf USD lautenden inflationsindexierten Anleihen angelegt, soweit es sich um Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes handelt.

Die Struktur einer inflationsgebundenen Anleihe entspricht der einer festverzinslichen Anleihe, wobei die Ausschüttung der Erträge (aufgelaufene Stückzinsen und/oder Jahreskupon und/oder Hauptsumme bei Fälligkeit) unter Anwendung eines Indexierungskoeffizienten erfolgt, der der Inflationsentwicklung zwischen dem Zahlungstermin und dem Ausschüttungstermin entspricht.

Der Teilfonds kann auch in anderen festverzinslichen Anleihen anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Der Teilfonds richtet sich an langfristig orientierte Anleger, die das Inflationsrisiko berücksichtigen möchten und eine Rendite anstreben, die dem realen Zinssatz in USD entspricht, d. h. vor der Inflation geschützt ist.

Der Nettoinventarwert wird in USD ausgedrückt.

1.14.2 Risikoprofil

1.14.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 3 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich (zu überprüfen bei der Auflegung)

Börsenrisiko: keins (zu überprüfen bei der Auflegung)

Zinsrisiko: beträchtlich (zu überprüfen bei der Auflegung)

1.14.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den dynamischen Anleger entwickelt (zu überprüfen bei der Auflegung).

1.14.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Die Erstzeichnungsfrist läuft vom ** **** (bei Auflegung festzulegen) bis zum ** **** (bei Auflegung festzulegen). Während dieser Zeit werden Zeichnungen zum Preis von 500 USD zuzüglich einer Ausgabegebühr von 2,50 % zu Gunsten der professionellen Vermittler angenommen.

Die Erstzeichnungsbeträge für die Anteile des Teilfonds sind bis spätestens ** **** (bei Auflegung festzulegen) an die SICAV zu zahlen. Der erste Nettoinventarwert des Teilfonds nach der Erstzeichnungsfrist entspricht dem Nettoinventarwert vom ** **** (bei Auflegung festzulegen) (berechnet am ** **** (bei Auflegung festzulegen) auf der Grundlage der Kurse vom ** **** (bei Auflegung festzulegen)).

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des

Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine zusätzliche jährliche Vergütung, welche nicht über 10 % der Veränderung des Nettoinventarwertes pro Anteil (ohne Berücksichtigung der ausgezahlten Dividenden bei den ausschüttenden Anteilen) des Teilfonds KBC BONDS INFLATION-LINKED BONDS USD, die über der Veränderung des Citigroup US Inflation Linked Securities Local Currency Index des besagten Geschäftsjahres liegt. Die zusätzliche Vergütung wird an jedem Bewertungstag zurückgestellt. Der Citigroup US Inflation Linked Securities Local Currency Index (mit Wiederanlage der Kupons) ist ein Marktindikator für inflationsindexierte und auf USD lautende Anleihen der Vereinigten Staaten (Inflation wird anhand des am Verbraucherpreisindex gemessen). Der Index berücksichtigt sämtliche Anleihen, die eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und einen festen Kupon (der entsprechend der Inflation der Vereinigten Staaten angepasst wird) haben und deren Emission sich auf mindestens 1 Milliarde USD beläuft. Der Index wurde am 28. Februar 1997 mit einem Wert von 100 eingeführt. Am 19. Januar 2004 hatte er einen Wert von 169.626. Der Wert des Indexes wird täglich veröffentlicht, insbesondere über das Bloomberg-System (Code SBUSLSI), und kann bei den Zahlstellen erfragt werden.

Eine negative Abweichung der Nettoveränderung pro Anteil in Prozent im Verhältnis zur prozentualen Veränderung des Referenzindexes wird in das folgende Geschäftsjahr vorgetragen. Eine zusätzliche Vergütung wird solange nicht fällig, wie diese negative Abweichung nicht durch eine Steigerung des Nettoinventarwertes des Teilfonds über den betreffenden Referenzindex hinaus ausgeglichen worden ist. Gegebenfalls wird die zusätzliche Vergütung erst dann fällig, wenn die negativen aufeinander folgenden Abweichungen ausgeglichen worden sind.

Im ersten Jahr der Auflage des Teilfonds werden die Berechnungen auf der Grundlage des Erstzeichnungspreises des Teilfonds und der Höhe des Referenzindexes am Ende der Erstzeichnungsfrist des Teilfonds durchgeführt. Die Vergütung wird anteilig zur Anzahl der Kalendertage berechnet, die zwischen dem Referenzdatum (Wertstellungsdatum für Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist) und dem Ende des Geschäftsjahres vergangen sind.

Die zusätzliche Vergütung wird auf die folgende Weise berechnet:

$$\text{Max} \left[\left(EC(d) + \left[\frac{VNI(f)}{VNI(d)} - 1 \right] - \left[\frac{I(f)}{I(d)} - 1 \right] \right), 0 \right] * 10\% * \frac{A1 + A2 + A3 + \dots + An}{n}$$

Max	Das Maximum von
VNI(f)	Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres (vor der Berechnung der Leistungsvergütung)
VNI(d)	Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres
I(f)	Höhe des betreffenden Indexes am Ende des Geschäftsjahres
I(d)	Höhe des betreffenden Indexes am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres
A1,2, ... n	Nettovermögen pro Bewertungstag 1...n des betreffenden Geschäftsjahres
N	Anzahl der Bewertungstage im Verlauf des betreffenden Geschäftsjahres
EC(d)	Kumulierte negative Abweichung am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es eine Zusatzgebühr auch dann geben kann, wenn der eigene Nettoinventarwert nicht überschritten wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Veränderung des Nettoinventarwertes pro Anteil (ohne Berücksichtigung der gezahlten Dividenden bei den ausschüttenden Anteilen) des betreffenden Teilfonds während des betreffenden Geschäftsjahres negativ ist (z.B. -1 %), jedoch noch über der Veränderung des Referenzindex (z.B. -2 %) liegt.

Diese Prozentsätze können gemeinsam von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. In diesem Fall wird der Prospekt aktualisiert und im Jahresbericht eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht. Im Fall der Erhöhung dieses Prozentsatzes werden die Anteilinhaber durch eine im D'Wort und jeder anderen Zeitung, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, veröffentlichte Anzeige informiert. Diese Erhöhung kann erst einen Monat nach dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Anhang 1.15 KBC BONDS ETHICAL EURO

1.15.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilfonds werden in europäischen Wertpapieren angelegt, die auf EUR lauten und bestimmte ethische Kriterien erfüllen. Es dürfen mehr als 35 % des Vermögens in Wertpapieren angelegt werden, die von Staaten ausgegeben oder garantiert werden, deren Währung der Euro ist.

Die Anlageentscheidungen werden auf der Grundlage makroökonomischer und betriebswirtschaftlicher Kriterien getroffen. Was den ethischen Charakter der Anlagen anbelangt, berät sich die SICAV mit Experten, die auf die Auswahl ethischer Anleihen spezialisiert sind. Die SICAV wird von einem Beratungsgremium unterstützt, das sich aus 6-12 unabhängigen Mitgliedern von KBC Asset Management S.A. zusammensetzt, deren Aufgabe ausschließlich darin besteht, die Methodik und die Aktivitäten der Experten von KBC Asset Management S.A. zu überprüfen. Die Geschäftsstelle des Beratungsgremiums ist von einem Beauftragten von KBC Asset Management S.A. besetzt.

Die Auswahl der Anleihen erfolgt anhand verschiedener Kriterien, die so weit wie möglich nach objektiven Messgrößen wie z. B. international anerkannten Indikatoren richten. Das Beratungsgremium kontrolliert die Anwendung dieser Kriterien. Zu den wichtigsten Kriterien, die während der Erstzeichnungsfrist berücksichtigt wurden, gehören folgende:

- Bei Anleihen, die von supranationalen Emittenten begeben wurden, wurden vorrangig Anleihen von Entwicklungsbanken ausgewählt.
- Bei Unternehmensanleihen basierte die Auswahl auf den folgenden Kriterien in Bezug auf den Emittenten:
 - o Wirtschafts- und Sozialpolitik,
 - o Unternehmensethik und Corporate Governance
 - o interne Sozialpolitik,
 - o Einhaltung der Menschenrechte und internationale Beziehungen,
 - o Umweltschutz
- Bei Anleihen, die von nationalen Behörden begeben wurden, basierte die Auswahl auf den folgenden Kriterien in Bezug auf den Emittenten:
 - o Grad der menschlichen Entwicklung,
 - o Grad der Freiheit und Gleichheit der Bevölkerung,
 - o öffentliche Ausgaben für Gesundheits- und Bildungswesen,
 - o öffentliche Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit,
 - o Umweltpolitik,
 - o Grad der gefühlten Korruption
 - o Unterzeichnung internationaler Abkommen

Diese Liste ist nicht erschöpfend und kann vom Beratungsgremium geändert werden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

1.15.2 Risikoprofil

1.15.2.1 Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 1 auf einer Skala von Ø (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: keins (zu überprüfen bei der Auflegung)

Börsenrisiko: keins (zu überprüfen bei der Auflegung)

Zinsrisiko: hoch (zu überprüfen bei der Auflegung)

1.15.2.2 Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für den defensiven Anleger entwickelt (zu überprüfen bei der Auflegung).

1.15.3 Ausgabe, Rücknahme und Gebühren

Vom ♦ bis zum ♦ hat der Teilfonds Anteile zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ EUR ausgegeben.

Eine Zeichnung gegen Sachleistung durch die Anleger des belgischen Teilfonds KBC Obli Euro wurde am ♦ vom Verwaltungsrat der SICAV genehmigt. Die Zeichnung gegen Sachleistung bzw. der Nettoinventarwert, zu dem die Einlage erfolgt, ist Gegenstand einer besonderen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von maximal 8 % zugunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwertes abzüglich einer Rücknahmegebühr von maximal 1 % dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wurde vom Verwaltungsrat festgelegt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den entsprechenden Nettowerten der Anteile der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht, wobei sich die Gebühr auf höchstens 0,5 % des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5 % des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds beläuft.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die oben genannten Leistungen in Verbindung mit den ethischen Analysen erhält die Verwaltungsgesellschaft am Ende jedes Quartals eine Gebühr von maximal 0,1 % p.a., berechnet auf der Grundlage des Werts des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds am Ende des betreffenden Quartals.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 % p.a.

1.15.3.1 Unterkategorie "Institutional Shares"

Vom ♦ bis zum ♦ wurden Anteile der Unterkategorie "Institutional Shares" zu einem Erstzeichnungspreis von ♦ EUR ausgegeben.

Die Unterkategorie "Institutional Shares" ist für institutionelle Anleger bestimmt.

Bei diesen Anteilen verringert sich die Kapitalsteuer ("Taxe d'abonnement") auf 0,01 %, und auch die Gebühren sind niedriger.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 % p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 % p.a.

Als Vergütung für die oben genannten Leistungen in Verbindung mit den ethischen Analysen erhält die Verwaltungsgesellschaft am Ende jedes Quartals eine Gebühr von maximal 0,1 % p.a., berechnet auf der Grundlage des Werts des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds am Ende des betreffenden Quartals.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds für die Unterkategorie „Institutional Shares“ der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,60 % p.a.

Anhang 1.16 KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES

1.16.1 Anlagepolitik

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Teilfonds werden in auf hochverzinsliche Währungen lautende Anleihen mit hoher Rendite angelegt, die von Emittenten begeben wurden, deren Gesellschaftssitz sich in aufstrebenden Volkswirtschaften aus der ganzen Welt befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben. Als Beispiele sind unter anderem ISK, MXN, KRW, ZAR, BRL und RUB zu nennen. Das Hauptziel des Teilfonds besteht darin, seinen Anteilhabern einen hohen Ertrag und Wertsteigerungschancen zu bieten, wobei nach dem Prinzip der Anlagenselektion und dem Prinzip einer breiten Risikostreuung verfahren wird.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Gesamtvermögens in Wandel- und Optionsanleihen, 10% seines Gesamtvermögens in Aktien und anderen Titeln und Anteilen, ein Drittel seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumenten und ein Drittel seines Gesamtvermögens in Bankguthaben anlegen.

Der Teilfonds ist bestrebt, die oben genannten Ziele durch die Wahl des richtigen Anlagezeitpunkts und eine vorübergehende Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos optimal zu verwirklichen.

Ein zusätzlicher Vorteil für den Anleger besteht darin, dass der Teilfonds an Anleihenmärkten investieren kann, die für Privatanleger nur schwer oder gar nicht zugänglich sind.

Der Teilfonds richtet sich daher an Anleger, die für ihre Anlagen in Anleihen gute Erträge und eine gute Risikostreuung zur Verminderung des Marktrisikos anstreben.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass Transaktionen auf dem russischen Binnenmarkt ausschließlich an der MICEX-Börse "Moscow Interbank Currency Exchange" und der RTS-Börse "Russian Trading System Stock Exchange " getätigt werden.

Die potentiellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Anlage in Anteile des Teilfonds KBC BONDS Global Emerging Opportunities mit Risiken verbunden ist, die an den entwickelten Märkten in der Regel nicht bestehen. Es handelt sich dabei um folgende Risiken:

- politisches Risiko: u.a. Instabilität und Schwankungen der Rahmenbedingungen und der politischen Lage;
- wirtschaftliches Risiko: u.a. eine hohe Inflationsrate, Währungsabwertungen, weniger entwickelte Finanzmärkte;
- rechtliches Risiko: Rechtsunsicherheit und Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung bzw. Durchsetzbarkeit von Rechten;
- steuerliches Risiko: In einigen der nachfolgend genannten Wachstumsländer kann die Steuerlast sehr hoch sein, wobei außerdem keine Sicherheit hinsichtlich einer einheitlichen und kohärenten Auslegung der Gesetzestexte besteht. Die örtlichen Behörden sind oft berechtigt, eigenmächtig neue Steuern zu erheben, manchmal auch rückwirkend.

Gleichzeitig bestehen Verlustrisiken, die auf die unzulänglichen Systeme für die Übertragung, die Begebung, die Bewertung, die Verrechnung, die buchhalterische Erfassung, das Registrierungsverfahren für Wertpapiere, die Wertpapierverwahrung sowie die Abrechnung der Transaktionen zurückzuführen sind. Diese Risiken bestehen auf den entwickelten Märkten seltener.

Die Anlagen sind daher durch eine höhere Volatilität und eine niedrigere Liquidität gekennzeichnet, da die Börsenkapitalisierung in diesen Ländern geringer ist als an den entwickelten Märkten.

Da die Anlagen in allen Währungen erfolgen und das tägliche Transaktionsvolumen gering ist, besteht ein Wechselkursrisiko zwischen dem EURO als der Währung des betreffenden Teilfonds und diesen anderen Währungen. Dieses Risiko wird nicht notwendigerweise durch Techniken und Instrumente abgesichert, die im Rahmen des Fondsmanagements zur Absicherung der vom Teilfonds eingegangenen Wechselkursrisiken dienen. Es ist auch möglich, dass einige Währungen nicht frei konvertibel sind und dass Umtauschbeschränkungen die Wechselkurse negativ beeinflussen.

Demgegenüber kann das überdurchschnittlich hohe Wechselkursrisiko in Verbindung mit Anleihen von Emittenten der Wachstumsländer mittelfristig oft durch hohe Zinseinnahmen mehr als ausgeglichen werden. Kurzfristig können mit Anlagen in Anleihen von Emittenten der Wachstumsländer häufig höhere Gesamterträge erzielt werden, da sich Zeiten einer Währungsabwertung mit Zeiten einer Währungsaufwertung oder -stabilisierung abwechseln.

Der Teilfonds ist bestrebt, diese Umstände durch die Wahl des richtigen Anlagezeitpunkts und eine periodische Absicherung des Währungsrisikos optimal zu nutzen. Darüber hinaus können die Kurse der

Anleihen von Emittenten der Wachstumsländer gelegentlich auch ohne einen direkten Kausalzusammenhang mit dem Währungsrisiko empfindlich schwanken; der Teilfonds ist bestrebt, dies im Hinblick auf die Steigerung des Anlageergebnisses zu berücksichtigen.

Ein weiterer Vorteil für den Anleger besteht darin, dass der Teilfonds in Anleihen anlegen kann, die auf hochverzinsliche Währungen lauten oder von Emittenten begeben werden, die Maßnahmen jeder Art ergreifen, um die Währung zu schützen oder den Abfluss von Kapital zu verhindern. Diese Märkte sind für Privatanleger häufig gar nicht oder nur sehr schwer zugänglich.

Aufgrund des hohen Risikograds ist dieser Teilfonds nur für erfahrene Anleger geeignet, die das hohe Risiko dieses Teilfonds tragen können und meinen, dass diese Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielen entspricht. Auch ihnen wird jedoch empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesen Teilfonds zu investieren.

Der Teilfonds richtet sich daher insbesondere an Anleger, die einen hohen Ertrag (der nach Wahl des Anlegers ausgeschüttet (ausschüttende Anteile) oder thesauriert (thesaurierende Anteile) wird) und die Möglichkeit einer Wertsteigerung anstreben und bereit sind, ein überdurchschnittlich hohes Risiko einzugehen, dabei jedoch eine bestmögliche Risikokompensierung durch eine kompetente Auswahl der Anlagen und eine professionelle Fondsverwaltung wünschen.

Der Nettoinventarwert wird in EUR ausgedrückt.

1.16.2 Risikoprofil

1.16.2.1. Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 2 auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis 6 (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: beträchtlich

Börsenrisiko: keins

Zinsrisiko: sehr hoch

1.16.2.2. Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für einen dynamischen Anleger entwickelt.

1.16.3 Ausgabe, Rücknahme, Gebühren

Dieser Teilfonds gibt thesaurierende und ausschüttende Anteile aus. In einem ersten Zeitraum gibt der Teilfonds nur thesaurierende Anteile aus.

Die Ausgabe von Anteilen dieses Teilfonds erfolgt vom 4. Oktober 2007 bis zum 26. Oktober 2007 zu einem Anfangspreis von 500 EUR.

Während der Erstzeichnungsfrist wird der Anfangspreis von 500 EUR um eine Ausgabegebühr von höchstens 2,50% zu Gunsten der professionellen Vermittler erhöht.

Nach der Erstzeichnungsfrist werden die Anteile des Teilfonds zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettovermögenswert je Anteil zuzüglich einer Ausgabegebühr von höchstens 2,50% zu Gunsten der professionellen Vermittler entspricht. Diese Ausgabegebühr wird vom Verwaltungsrat festgelegt, der sie auch wieder ändern kann. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Die Inhabertifikate werden in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen ausgegeben.

Die Rücknahme erfolgt auf Basis des geltenden Nettoinventarwerts abzüglich einer Gebühr von höchstens 1% dieses Werts. Der Prozentsatz dieser Rücknahmegebühr wird vom Verwaltungsrat festgelegt, der ihn auch wieder ändern kann. Die Anteilinhaber werden hierüber durch eine Mitteilung im Jahresbericht informiert.

Der Umtausch erfolgt zu einem Preis, der den jeweiligen Nettowerten der verschiedenen Teilfonds abzüglich einer Umtauschgebühr entspricht; dabei beläuft sich diese Gebühr auf höchstens 0,5% des Inventarwerts des Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden sollen, und höchstens 0,5% des Inventarwerts des neuen Teilfonds zu Gunsten der jeweiligen Teilfonds.

Als Vergütung für die erbrachten Verwaltungsleistungen zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Form einer Gebühr von höchstens 0,066% p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen der Depotbank in ihrer Funktion als Verwahrstelle zahlt der Teilfonds der Depotbank eine Vergütung in Form einer Gebühr von höchstens 0,054% p.a.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Geschäftsführung, des Vertriebs und der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von höchstens 1,1% p.a.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem in jedem Jahr Anspruch auf eine Zusatzgebühr, die 10% der Veränderung des Nettoinventarwerts je Anteil (ohne Berücksichtigung der ausgezahlten Dividenden bei den ausschüttenden Anteilen) des Teilfonds KBC BONDS GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES, die über der Veränderung des Indexes JP Morgan GBI Emerging Markets Diversified EUR Unhedged des betreffenden Geschäftsjahrs liegt, nicht übersteigt. Die Zusatzgebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet. Der Index JP Morgan GBI Emerging Markets Diversified EUR Unhedged soll ein Indikator für den Anleihenmarkt der Wachstumsländer sein, wobei die Anleihen auf die lokale Währung lauten; er ist ein Index mit Wiederanlage des Kupons. Der Index berücksichtigt alle Anleihen, die eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und einen festen Kupon haben. Der Index wurde am 31. Dezember 2002 mit einem Wert von 100 eingeführt. Am 25. Juli 2007 hatte er einen Wert von 142,174. Der Wert des Indexes wird täglich veröffentlicht, insbesondere über das Bloomberg-System (Code JGENDVUE), und kann bei den Zahlstellen erfragt werden.

Eine negative Abweichung der prozentualen Nettoveränderung je Anteil im Verhältnis zur prozentualen Veränderung des Referenzindex wird in das folgende Geschäftsjahr vorgetragen. Eine Zusatzgebühr wird solange nicht fällig, wie diese negative Abweichung nicht durch eine Steigerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds über den betreffenden Referenzindex hinaus ausgeglichen worden ist. Gegebenenfalls wird die Zusatzgebühr erst dann fällig, wenn die kumulierten aufeinanderfolgenden negativen Abweichungen ausgeglichen worden sind.

Im ersten Jahr der Auflage des Teilfonds werden die Berechnungen auf der Grundlage des Erstzeichnungspreises des Teilfonds und der Höhe des Referenzindex am Ende der Erstzeichnungsfrist des Teilfonds durchgeführt.

Die Zusatzgebühr wird nach folgender Formel berechnet :

$$\text{Max} \left[\left(EC(d) + \left[\frac{VNI(f)}{VNI(d)} - 1 \right] - \left[\frac{I(f)}{I(d)} - 1 \right] \right), 0 \right] * 10\% * \frac{A1 + A2 + A3 + \dots + An}{n}$$

Max	Das Maximum von
VNI(f)	Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres (vor Berechnung der Zusatzgebühr)
VNI(d)	Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Teilfonds am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres
I(f)	Höhe des betreffenden Indexes am Ende des Geschäftsjahres
I(d)	Höhe des betreffenden Indexes am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres
A1,2, ... n	Nettovermögen pro Bewertungstag 1...n des betreffenden Geschäftsjahres
N	Anzahl der Bewertungstage im Verlauf des betreffenden Geschäftsjahres
EC(d)	Kumulierte negative Abweichung am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es eine Zusatzgebühr auch dann geben kann, wenn der eigene Nettoinventarwert nicht überschritten wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Veränderung des Nettoinventarwerts pro Anteil (ohne Berücksichtigung der gezahlten Dividenden bei den ausschüttenden Anteilen) des betreffenden Teilfonds während des betreffenden Geschäftsjahres negativ ist (z.B. -1%), jedoch noch über der Veränderung des Referenzindex (z.B. -2%) liegt.

Diese Prozentsätze können von der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft einvernehmlich durch Aktualisierung des Prospekts und durch entsprechende Mitteilung im Jahresbericht geändert werden. Bei Erhöhung dieses Prozentsatzes werden die Anteilinhaber durch eine in der Zeitung "D'Wort" und jeder beliebigen anderen Zeitung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet, veröffentlichte Anzeige informiert. Diese Erhöhung kann erst einen Monat nach dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Anhang 2 Zeichnungsformular

Für den Anteilinhaber bestimmtes Exemplar
Bitte beachten Sie den Hinweis auf
Ihr Widerrufsrecht am Ende!

KBC BONDS

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

11, rue Aldringen, Luxemburg

Handelsregister Luxemburg Nr. B 39.062

ZEICHNUNGSFORMULAR

Die gesetzliche Mitteilung wurde bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hintergelegt.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden:

Name :
Vorname :
Anschrift :

bestätigt/bestätigen, den Prospekt von KBC BONDS (die "SICAV") erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben, und zeichnet/zeichnen:

- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - INCOME FUND"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CAPITAL FUND"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - HIGH INTEREST"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - EMERGING MARKETS"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CORPORATES EURO"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - EURO CANDIDATES"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CONVERTIBLES"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - INFLATION-LINKED BONDS"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - EUROPE"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CORPORATES USD"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CENTRAL EUROPE"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES"

Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds KBC BONDS - Income Fund nur ausschüttende Anteile emittiert und der Teilfonds KBC BONDS - Capital Fund nur thesaurierende Anteile.

Die Zeichnungsgebühr (Ausgabeaufschlag) beträgt bis zu 8% des Nettoinventarwertes, die Rücknahmegebühr (Rücknahmeabschlag) bis zu 1% des Nettoinventarwertes.

Die Anteile sind in der folgenden Form auszugeben und zu liefern:

- als Namenszertifikat für ausschüttende / thesaurierende Anteile (*)
- als Bestätigung über die namentliche Eintragung für ausschüttende / thesaurierende Anteile (*)
- als Inhaberzertifikate in den nachfolgenden Stückelungen (geben Sie in der nachstehenden Tabelle die Anzahl der gewünschten Zertifikate pro Stückelung in den jeweiligen Teilfonds an)

KBC BONDS Income Fund (ausschüttende Anteile)	Zertifikate über 1 Anteil
	Zertifikate über 10 Anteile
	Zertifikate über 100 Anteile
KBC BONDS Capital Fund (thesaurierende Anteile)	Zertifikate über 1 Anteil
	Zertifikate über 10 Anteile
	Zertifikate über 25 Anteile
	Zertifikate über 100 Anteile
KBC BONDS Capital Fund (Anteile von DIV 15)	Zertifikate über 1 Anteil
	Zertifikate über 10 Anteile
	Zertifikate über 25 Anteile
	Zertifikate über 100 Anteile

KBC BONDS High Interest (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(Institutional Shares – Thesaurierung (*))	Zertifikate über	5 Anteile
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Emerging Markets (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Corporates Euro (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(Institutional Shares – ausschüttende Anteile (*))	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Euro Candidates (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Convertibles (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(Euro-Hedged – Ausschüttung/Thesaurierung (*))	Zertifikate über	5 Anteile
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Inflation-Linked Bonds (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(Institutional Shares – thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	5 Anteile
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Europe (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
	Zertifikate über	10 Anteile
	Zertifikate über	100 Anteile
KBC BONDS Corporates USD (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Central Europe (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Global Emerging Opportunities (thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile

Die Zertifikate

- sollen zur Verfügung gehalten werden bei
- sollen per Einschreiben auf mein Risiko und auf meine Verantwortung zugesandt werden
- an die oben genannte Anschrift.....
- an folgende Anschrift.....
- sind einzuordnen in meinen Vorgang Nr.
- bei

Die Zahlung erfolgt

- bei der Gesellschaft in Luxemburg
- bei

Zahlungsweise

- Banküberweisung Kontonr.
- Abbuchung von meinem Konto Nr.
- andere

In zweifacher Ausfertigung erstellt in am

Vor der Unterschrift bitte einfügen: "Gelesen und genehmigt".

(Unterschrift/en)

(* Unzutreffendes streichen.

Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf

Für Anleger in Deutschland:

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG:

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Investmentgesellschaft (KBC BONDS, 11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg) schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Für Anleger in Österreich (§ 3 Abs. 1 und 4 KSchG):

(1)

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden;

die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

(4)

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

KBC BONDS

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

11, rue Aldringen, Luxemburg

Handelsregister Luxemburg Nr. B 39.062

ZEICHNUNGSFORMULAR

Die gesetzliche Mitteilung wurde bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hintergelegt.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden:

Name :
Vorname :
Anschrift :

bestätigt/bestätigen, den Prospekt von KBC BONDS (die "SICAV") erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben, und zeichnet/zeichnen:

- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - INCOME FUND"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CAPITAL FUND"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - HIGH INTEREST"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - EMERGING MARKETS"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CORPORATES EURO"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - EURO CANDIDATES"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CONVERTIBLES"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - INFLATION-LINKED BONDS"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - EUROPE"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CORPORATES USD"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS - CENTRAL EUROPE"
- Anteile an dem Teilfonds "KBC BONDS – GLOBAL EMERGING OPPORTUNITIES"

Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds KBC BONDS - Income Fund nur ausschüttende Anteile emittiert und der Teilfonds KBC BONDS - Capital Fund nur thesaurierende Anteile.

Die Zeichnungsgebühr (Ausgabeaufschlag) beträgt bis zu 8% des Nettoinventarwertes, die Rücknahmegebühr (Rücknahmeabschlag) bis zu 1% des Nettoinventarwertes.

Die Anteile sind in der folgenden Form auszugeben und zu liefern:

- als Namenszertifikat für ausschüttende / thesaurierende Anteile (*)
- als Bestätigung über die namentliche Eintragung für ausschüttende / thesaurierende Anteile (*)
- als Inhabertzertifikate in den nachfolgenden Stückelungen (geben Sie in der nachstehenden Tabelle die Anzahl der gewünschten Zertifikate pro Stückelung in den jeweiligen Teilfonds an)

KBC BONDS Income Fund (ausschüttende Anteile)	Zertifikate über 1 Anteil
	Zertifikate über 10 Anteile
	Zertifikate über 100 Anteile
KBC BONDS Capital Fund (thesaurierende Anteile)	Zertifikate über 1 Anteil
	Zertifikate über 10 Anteile
	Zertifikate über 25 Anteile
	Zertifikate über 100 Anteile
KBC BONDS Capital Fund (Anteile von DIV 15)	Zertifikate über 1 Anteil
	Zertifikate über 10 Anteile
	Zertifikate über 25 Anteile
	Zertifikate über 100 Anteile
KBC BONDS High Interest (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über 1 Anteil
	(Institutional Shares – Thesaurierung (*)) Zertifikate über 5 Anteile

(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Emerging Markets (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Corporates Euro (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(Institutional Shares – ausschüttende Anteile (*))	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Euro Candidates (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Convertibles (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(Euro-Hedged – Ausschüttung/Thesaurierung (*))	Zertifikate über	5 Anteile
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Inflation-Linked Bonds (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(Institutional Shares – thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	5 Anteile
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Europe (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
	Zertifikate über	10 Anteile
	Zertifikate über	100 Anteile
KBC BONDS Corporates USD (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Central Europe (ausschüttende/thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
(USD Frequent Dividend – Ausschüttung/Thesaurierung)	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile
KBC BONDS Global Emerging Opportunities (thesaurierende Anteile (*))	Zertifikate über	1 Anteil
	Zertifikate über	5 Anteile
	Zertifikate über	25 Anteile

Die Zertifikate

- sollen zur Verfügung gehalten werden bei
- sollen per Einschreiben auf mein Risiko und auf meine Verantwortung zugesandt werden
 - an die oben genannte Anschrift.....
 - an folgende Anschrift.....
 - sind einzuordnen in meinen Vorgang Nr.
- bei

Die Zahlung erfolgt

- bei der Gesellschaft in Luxemburg
- bei

Zahlungsweise

- Banküberweisung Kontonr.
- Abbuchung von meinem Konto Nr.
- andere

In zweifacher Ausfertigung erstellt in am

Vor der Unterschrift bitte einfügen: "Gelesen und genehmigt".

(Unterschrift/en)

(*) Unzutreffendes streichen.

Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf

Für Anleger in Deutschland:

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG:

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Investmentgesellschaft (KBC BONDS, 11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg) schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Für Anleger in Österreich (§ 3 Abs. 1 und 4 KSchG):

(1)

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden;

die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

(4)

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Anhang 3 Nachtrag bezüglich des Vertriebs der Anteile von KBC Bonds außerhalb von Luxemburg

Anhang 3.1 Ergänzende Informationen für österreichische Anleger

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber der „KBC Bonds“ in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei dem vorgenannten Kreditinstitut eingereicht werden. Die Zahlung von Rückgabeerlösen, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden.

Stelle, bei der die Anteilinhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Unterlagen und Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen können

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0)-50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Hier sind die vereinfachten und der ausführliche Verkaufsprospekt(e), die Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhältlich und sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds werden unter www.kbcfonds.at veröffentlicht. Die übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden im „Wirtschaftsblatt“ publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen dem „KBC Bonds“ keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf den „KBC Bonds“ mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Weitere Angaben

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Teilfonds des „KBC Bonds“ werden unter www.kbcfonds.at publiziert.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen

gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen Luxemburgs und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.
3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
4. Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.

Anhang 3.2 Ergänzende Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

KBC BONDS hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die

KBC Bank Deutschland AG

Wachtstrasse 16

28195 Bremen

hat in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Anteilhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen. Die Rückzahlungen an Aktieninhaber erfolgen in der Währung des Teilfonds. Im Falle der Teilfonds mit Kapitalschutz müssen Rücknahme- und Umtauschanträge, soweit sie an die Gesellschaft oder die Zahlstelle in Deutschland gerichtet werden, bis spätestens um 10.00 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag der dem Bewertungsstichtag vorangeht, eintreffen. Im Falle der Teilfonds ohne Kapitalschutz müssen Rücknahme- und Umtauschanträge, soweit sie an die Gesellschaft oder die Zahlstelle in Deutschland gerichtet werden, bis spätestens um 17.00 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag, der dem Bewertungsstichtag vorangeht, eintreffen.

Der ausführliche und die vereinfachten Verkaufsprospekt(e), die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus können während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen bei der deutschen Informationsstelle die im Prospektabschnitt 19.2 „Verfügbare Dokumente“ aufgeführten Unterlagen eingesehen werden.

Weiterhin sind bei der Zahl- und Informationsstelle die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Investmentanteile erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.kbcfonds.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerliche Hinweise

Die KBC BONDS, SICAV, beabsichtigt, die Informationspflichten zu erfüllen, die zu den Voraussetzungen für die Besteuerung der in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre gemäß § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) zählen, übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr. Für die Teilfonds KBC BONDS HIGH INTEREST und KBC BONDS CENTRAL EUROPE werden die Informationspflichten gemäß § 5 InvStG nicht erfüllt. Anlegern können bei der Anlage in diese Teilfonds somit steuerliche Nachteile entstehen, wofür KBC BONDS, SICAV keine Verantwortung übernimmt. Dieser Prospekt gibt keine Auskünfte über die deutsche Besteuerung von Aktionären in Bezug auf die Aktien der KBC BONDS, SICAV. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen der Fonds, den Aktionären für Steuerzwecke zugerechnete nicht ausgeschüttete Erträge (zum Teil auch Gewinne) der Fonds, sowie der Erlöse aus der Veräußerung, dem Umtausch oder der Rückgabe von Aktien, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Aktien und gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang steuerpflichtig sind und auch einem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen können. Ferner ist die sonstige (deutsche und nichtdeutsche) Besteuerung zu beachten. Den Investoren wird empfohlen, sich bezüglich der Einzelheiten der Besteuerung im Zusammenhang mit Aktien der KBC BONDS mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Dieser Verkaufsprospekt erscheint offiziell auf Französisch.